

Männedorf



Beleuchtender Bericht zur Urnenabstimmung

vom 28. September 2025

Teilrevision der Gemeindeordnung: Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege / Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung

Die per 1. August 2018 geschaffene kommunale Stelle Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Die Schulpflege wurde seit deren Einführung spürbar immer mehr von operativen Aufgaben, die effizienter von der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) wahrgenommen werden können, entlastet.

Die Schaffung dieser neuen Funktion ermöglichte es der Schulpflege als Milizgremium, sich wieder stärker auf ihre Kernfunktion im Bereich der strategischen und politischen Führung der Schule zu konzentrieren. Bereits bei der Einführung dieser neuen Funktion war klar, dass nach deren Etablierung eine Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder in Betracht gezogen werden müsste.

Anlässlich von zwei Klausurtagungen Ende 2024 / anfangs 2025 kam die Schulpflege zum Schluss, dass sich ihre Kernaufgaben auch mit schlankeren Strukturen, nämlich verteilt auf lediglich fünf – statt der heutigen sieben – Bereiche, gut bewältigen lassen, ohne dass damit eine signifikante Zusatzbelastung für die Mitglieder des verkleinerten Gremiums oder die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) bzw. die Schulverwaltung verbunden ist. Vielmehr werden dadurch klare Strukturen geschaffen und eine effektivere Führung ermöglicht. Zudem werden die Kosten für die Gemeinde reduziert.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege soll gleichzeitig die seit 1. Januar 2021 explizit geforderte Grundlage für die seit 2018 bestehende Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung geschaffen werden (vgl. dazu § 43 des Volksschulgesetzes). Insofern geht es um einen blossen Nachvollzug mit Blick auf die inzwischen geänderten kantonalen Vorgaben.

Die Verkleinerung des Schulpflegегremiums ist nur dank der inzwischen etablierten Funktion Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) möglich, die die Schulpflege wie erwähnt wesentlich von operativen Aufgaben entlastet. Die beantragte Reduktion der Schulpflegemitglieder und die Schaffung einer Grundlage für die seit 1. August 2018 operativ tätige Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung hängen eng zusammen. Ohne eine Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) ist eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder ausgeschlossen.

Die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt dem Antrag unverändert zuzustimmen.

Die Schulpflege und der Gemeinderat empfehlen dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Sicherstellung des langfristigen Fremdkapitalbedarfs der Spital Männedorf AG (Garantien oder Darlehen) im Umfang von maximal CHF 10'290'000 (Gemeindeanteil Männedorf)

Das Spital Männedorf sichert seit 141 Jahren die spitalmedizinische Gesundheitsversorgung am rechten Zürichsee. Seit der Rechtsformumwandlung in eine Aktiengesellschaft 2012 beanspruchte das Spital keine Gemeindebeiträge, sondern erwirtschaftete Gewinnreserven von rund CHF 25 Mio. Die Spital Männedorf AG muss 2026 ihre bestehende Anleihe refinanzieren, um betriebsnotwendige Investitionen (u.a. Erneuerung Bettenstation, Ersatz der Wärmeerzeugung, Aufbau Ambulante Klinik Meilen) tätigen zu können. Wegen Unsicherheiten im Spitalsektor ist die Fremdmittelaufnahme auf dem Kapitalmarkt derzeit schwierig und ohne Garantien der Trägerschaft sind heute keine guten Kreditkonditionen mehr erzielbar.

Die acht Aktionärgemeinden beantragen deshalb bei ihren Stimmberechtigten die Bewilligung zum Stellen von Sicherheiten oder zur Gewährung von Darlehen im Umfang von insgesamt maximal CHF 70 Mio. Anteilsmässig zum Aktienkapital verteilt. Damit werden die Refinanzierung und die Leistungsfähigkeit des Spitals gesichert und der Wert der Gemeindebeteiligungen wird geschützt.

Die Risiken für die Gemeinden werden als gering eingeschätzt, da das Spital organisatorisch und finanziell solide aufgestellt ist, Reserven besitzt und sich flexibel an die künftige Entwicklung anpassen kann.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Beitritt der Gemeinde Männedorf zum Zweckverband ARA Rorguet und Zustimmung zu den Statuten des Zweckverbands ARA Rorguet

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weiern in Männedorf soll der benachbarten ARA Rorguet angeschlossen werden. Der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See und die Gemeinde Männedorf sind nach eingehender Prüfung überzeugt, dass aus wirtschaftlichen und gewässerschutzrechtlichen Gründen ein Anschluss von Männedorf an die ARA Rorguet sinnvoll ist.

Um den Zusammenschluss der ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See und ARA Weiern zu realisieren, soll die Gemeinde Männedorf in den neu benannten Zweck-

verband ARA Rorguet aufgenommen werden. Die Statuten des bisherigen Zweckverbandes Herrliberg-Meilen-Uetikon am See müssen deshalb überarbeitet werden. Des Weiteren erfordert der geplante Zusammenschluss der beiden ARA diverse bauliche Massnahmen: Der Bau des Pumpwerks Weiern in Männedorf, eine Druckleitung zwischen Männedorf und Meilen sowie die Erweiterung der ARA Rorguet. Über diese Massnahmen wird mit der separaten Vorlage «Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss ARA Männedorf» abgestimmt.

Die beiden Vorlagen, Annahme der neuen Statuten durch Männedorf und der Baukredit für das Projekt, bilden somit ein gemeinsames Geschäft und bedingen sich wechselseitig. Die Aufnahme von Männedorf kann nur erfolgen, wenn auch dem Baukredit für das Projekt zugestimmt wird. Umgekehrt kann das Projekt nur ausgeführt werden, wenn der Beitritt von Männedorf und die Annahme der neuen Statuten genehmigt werden. Der Beitritt und die Annahme der neuen Statuten erfolgen deshalb unter dem Vorbehalt, dass auch der Baukredit für das Projekt «Anschluss Männedorf und Erweiterung ARA Rorguet» genehmigt wird.

Die Statuten sollen auf den 1. Januar 2026 und damit vor Baubeginn des Anschlusses von Männedorf an die ARA Rorguet in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde Männedorf, bezogen auf den Bau, dieselben Rechte und Pflichten hat wie die übrigen Verbandsgemeinden. Die neuen Statuten sind weitgehend auf der Vorlage der aktuell gültigen Statuten des ARA-Zweckverbandes Meilen-Herrliberg-Uetikon am See aufgebaut. Die Organe des Zweckverbandes sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden, die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Die Kommission des Zweckverbandes ARA Rorguet, die Gemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes empfehlen dem Antrag zuzustimmen.

Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss der Gemeinde Männedorf sowie Rahmenkredit von CHF 32,7 Mio. exkl. MWST (Gemeindeanteil Männedorf: CHF 20'091'752)

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weiern in Männedorf reinigt Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie der Gemeinde Männedorf sowie einen kleinen Teil des Abwassers von Uetikon am See. Schweizweit werden vermehrt kleinere und mittlere Kläranlagen einzelner Gemeinden zu grösseren Anlagen zusammen-

geschlossen. Grosse Anlagen bieten aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht deutliche Vorteile.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Männedorf in den letzten Jahren einen Zusammenschluss mit der ARA Meilen, Herrliberg und Uetikon am See mit Standort in Meilen eingehend geprüft. Eine durch externe Experten durchgeführte Machbarkeitsstudie hat schliesslich bestätigt, dass der Zusammenschluss der beiden ARAs technisch machbar, ökologisch sinnvoll und dank dem Skalierungseffekt für alle Parteien wirtschaftlich interessant ist.

Um den Zusammenschluss der ARA Rorguet und ARA Weiern zu realisieren, braucht es zum einen diverse bauliche Massnahmen. Um sie geht es in dem vorliegenden Bericht „Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss ARA Männedorf“. Zum anderen muss die Gemeinde Männedorf in den Zweckverband ARA Rorguet aufgenommen werden, was eine Anpassung der Statuten nach sich zieht. Darüber wird mit der separaten Vorlage «Beitritt Männedorf zum Zweckverband ARA Rorguet und Zustimmung zu den Statuten des Zweckverbands ARA Rorguet» abgestimmt. Die beiden Vorlagen bedingen sich wechselseitig. Das heisst, es braucht zwingend die Zustimmung zu beiden Vorlagen, um das Projekt umzusetzen. Ebenso braucht es die Zustimmung der anderen drei Verbandsgemeinden zu beiden Vorlagen, damit der Zusammenschluss zustande kommt.

Für die Gemeinde Männedorf bietet der Anschluss an die ARA Rorguet entscheidende Vorteile. Dank dem Skalierungseffekt profitiert Männedorf künftig von deutlich günstigeren Betriebskosten und langfristig auch von tieferen Investitionskosten. Die Vergrösserung der ARA ermöglicht ausserdem einen stabileren Betrieb und eine qualitative Verbesserung des Reinigungsgrades. Die Angestellten der ARA Weiern werden von der ARA Rorguet zu gleichwertigen Bedingungen übernommen.

Für den Zusammenschluss ist ein Rahmenkredit von gesamthaft CHF 32.7 Mio. (exkl. MwSt.) erforderlich. Die Kosten werden gemäss der Nutzung differenziert auf die vier Verbandsgemeinden aufgeteilt. Das Pumpwerk Männedorf sowie die neu zu erstellende Druckleitung werden anteilig nur durch die Gemeinde Männedorf finanziert und abgeschrieben. Diese bezahlt sämtliche Rechnungen dafür. Die Gemeinde Männedorf verrechnet der Gemeinde Uetikon am See jährlich deren Anteil an den Zinsen und Abschreibungen gemäss dem seit 2002 geltenden Anschlussvertrag weiter. Zudem muss sich Männedorf ins Verbandsvermögen und die stillen Reserven des Zweckverbands mit CHF 5.3 Mio. einkaufen. Total belaufen sich die anteiligen Investitionen von Männedorf inklusive des Einkaufs ins Verbandsvermögen auf CHF 20'091'752. Davon werden CHF 12.9 Mio. direkt von Männedorf investiert und der Rest über den Zweckverband.

Alle neuen Objekte werden unter der Führung des Zweckverbandes erstellt. Das neue Pumpwerk und die Druckleitung werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Zweckverband betrieben, welcher ab der Inbetriebnahme auch für die Betriebskosten und den Werterhalt zuständig ist.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Anschluss der ARA Weiern an die ARA Rorguet eine grosse Chance darstellt. Es handelt sich um ein zukunftsweisendes Projekt für eine moderne und nachhaltige Abwasserreinigung.

Die Gemeinde Uetikon ist bereits heute Mitglied im Zweckverband, sie ist für ein kleines Einzugsgebietes mit einem Anschlussvertrag auch an die ARA Weiern angeschlossen. Für dieses Gebiet entstehen die Rechte und Pflichten der Gemeinde Uetikon mit der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten direkt gegenüber dem Zweckverband ARA Rorguet. Diese vertraglichen Verpflichtungen blieben bis zum Ende der Amortisation des Pumpwerkes Weiern und der Druckleitung bestehen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Die Kommission des Zweckverbands ARA Rorguet, die Gemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands empfehlen dem Antrag zuzustimmen.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur Urnenabstimmung

vom 28. September 2025.



Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter
www.maennedorf.ch/abstimmungen herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Vorlagen

-
- 1. TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG: REDUKTION DER ANZAHL MITGLIEDER DER SCHULPFLEGE/ SCHAFFUNG EINER GRUNDLAGE FÜR DIE LEITUNG BILDUNG (GESAMTLEITUNG SCHULE) IN DER GEMEINDEORDNUNG**
 - 2. SICHERSTELLUNG DES LANGFRISTIGEN FREMDKAPITALBEDARFS DER SPITAL MÄNNEDORF AG (GARANTIE ODER DARLEHEN) IM UMFANG VON MAXIMAL CHF 10'290'000 (GEMEINDEANTEIL MÄNNEDORF)**
 - 3. BEITRITT DER GEMEINDE MÄNNEDORF ZUM ZWECKVERBAND ARA RORGUET UND ZUSTIMMUNG ZU DEN STATUTEN DES ZWECKVERBANDS ARA RORGUET**
-
- 3. ERWEITERUNG ARA RORGUET UND ANSCHLUSS DER GEMEINDE MÄNNEDORF SOWIE RAHMENKREDIT VON CHF 32,7 MIO. EXKL. MWST (GEMEINDEANTEIL MÄNNEDORF: CHF 20'091'752)**

Der Gemeinderat

TEILREVISION DER GEMEINDEORDNUNG: REDUKTION DER ANZAHL MITGLIEDER DER SCHULPFLEGE/SCHAFFUNG EINER GRUNDLAGE FÜR DIE LEITUNG BILDUNG (GESAMTLEITUNG SCHULE) IN DER GEMEINDEORDNUNG

Antrag

Die Schulpflege und der Gemeinderat beantragen der Urnenabstimmung zu beschliessen:

Der Teilrevision der Gemeindeordnung «Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege / Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung» wird zugestimmt.

Ausgangslage

Mit dem neuen Gemeindegesetz wurde per 1. Januar 2018 die Grundlage für mehr Autonomie der Gemeinden und Schulen gelegt. Das neue Gemeindegesetz ermöglichte insbesondere eine umfassendere Delegation von Aufgaben und Kompetenzen, sei es an einzelne Behördenmitglieder, Ausschüsse, Kommissionen oder an Gemeindeangestellte.

Im Hinblick auf diese Neuerung hat sich die Schulpflege an verschiedenen Klausurtagungen anfangs 2017 mit der Überprüfung und Neuausrichtung der Führungs- und Organisationsstrukturen der Schule beschäftigt und es wurde eine Projektgruppe bestimmt. Mit Beschluss vom 5. Juli 2017 entschied sich die Schulpflege für ein neues Führungsmodell, welches u.a. die Schaffung einer Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) per 1. August 2018 vorsah, und passte das Organisationsreglement der Schule Männedorf entsprechend an. Diesen Weg schlugen auch andere Gemeinden ein.

Mit der neuen Führungsstruktur sollten folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung der Volksschule und der Schulleitungen. Die Schuleinheiten wachsen zu einer Gesamtschule mit durchgängigem rotem Faden zusammen.
- Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden konsequent in den operativen Bereich delegiert. Dadurch werden die Entscheidungswege kürzer, einfacher und schneller.
- Die Schulpflege wird von operativen Tätigkeiten entlastet und arbeitet vermehrt strategisch. Die Ausschüsse und weitere Gremien können abgeschafft werden.

Von zentraler Bedeutung waren dabei sowohl ein gemeinsames Führungs- und Delegationsverständnis von Schulpflege, Schulleitungen und weiteren operativen Leitungen wie auch die Berücksichtigung der schulischen Kultur und der Usanzen und Gegebenheiten vor Ort.

Die Leitung Bildung übernahm die operative Führung und Verantwortung für die Gesamtschule. Die folgenden, nicht abschliessenden Aufgaben-Schwerpunkte wurden festgelegt:

- Gesamtschulische Schul- und Organisationsentwicklung
- Kooperative Führung der Schule, Sicherstellung der Zusammenarbeit (roter Faden)
- Personalführung und -verantwortung für die direkt unterstellten Stellen: Schulleitungen Volksschule, Fachstelle Sonderpädagogik, Schulleitung Musikschule, Gesamtleitung Familien- und schulergänzende Betreuung, Leitung Dienste
- Anstellungs- und Entlassungskompetenzen (4-Augen-Prinzip mit Schulpflege)
- Verantwortung für die Gesamt-Stellenplanung
- Aufsicht über den Lohnreihungsplan
- Aufsicht über den MAB-/MAG-Prozess (Mitarbeiterbeurteilung)
- Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen
- Kommunikation gegen innen und aussen
- Eskalationsstelle bei Dissens (Personal, Eltern)
- Antragsrecht an die Schulpflege, beratende Stimme an der Schulpflegesitzung
- Kooperation mit externen Stellen (z.B. VSA)
- Zusammenarbeit mit KESB
- Zusammenarbeit mit Asylwesen (Flüchtlinge)
- Aufsicht Elternmitwirkung
- Verantwortung für das Gesamtbudget und Ausgabenkontrolle
- Gesamtsicht Raumbedarf
- Sicherheitsbeauftragte/r (SIBE) der Schule (Beauftragte/r Sicherheit und Gesundheit)

Die Schulpflege hat die neue Funktion «Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)» mit Beschluss vom 11. September 2017 der Lohnklasse 23 des Einreihungsplans der Gemeindeverwaltung zugewiesen (Reglement Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (Aus Re), Anhang V.). Der Gemeinderat hat diese Einreihung mit Beschluss vom 26. September 2017 bestätigt (vgl. Reglement AFB zur PVO / Änderungsbeschrieb).

In den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2024 wurden die bestehenden Strukturen, Gefässe und Schnittstellen in einem Organisationsentwicklungsprozess überprüft und kontinuierlich optimiert.

Die mit der Einführung der neuen Führungsstruktur im Jahr 2017 gesetzten Ziele konnten aus heutiger Sicht mehrheitlich erreicht werden. Mit der Schaffung der kommunalen Stelle Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) und der Nutzung der erweiterten Delegationsmöglichkeiten ging seither eine spürbare Entlastung der Schulpflege im Behördenalltag sowie eine Professionalisierung der Schule einher.

Die neue Funktion der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) hat sich seither in mehrfacher Hinsicht äusserst bewährt. Namentlich ermöglichte sie der Schulpflege als Milizgremium, sich stärker auf ihre Kernfunktionen im Bereich der strategischen und politischen Führung der Schule zu konzentrieren, indem sie mehr und mehr von operativen Aufgaben entlastet wurde, welche effizienter von der Leitung Bildung (Gesamtleitung Bildung) wahrgenommen werden können. Bereits anlässlich der Einführung dieser neuen Funktion war klar, dass nach deren Etablierung eine Reduktion der Anzahl Behördenmitglieder geprüft werden müsste bzw. die logische Folge davon sein dürfte.

Erwägungen

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege

Die Schaffung der Funktion der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) hat sich in den letzten sechseinhalb Jahren sehr bewährt. Die Schulpflege wurde seit deren Einführung spürbar immer mehr von operativen Aufgaben entlastet. In diesem Kontext ist der nächste folgerichtige Schritt, auch die Grösse und Organisation der Schulpflege und die Schnittstellen zwischen strategischer und operativer Ebene zu überdenken. Die Schulpflege hat ihre derzeitige Organisationsstruktur mit sieben Bereichen (Ressorts) anlässlich von zwei Klausurtagungen im November 2024 und im Januar 2025 vertieft analysiert.

Nach einer letzten, konsequenten Entflechtung von strategischen und operativen Aufgaben, kommt die Schulpflege zum Schluss, dass sich ihre Kernaufgaben auch mit schlankeren Strukturen, nämlich verteilt auf lediglich fünf Bereiche, gut bewältigen lassen. Klare Strukturen und effektivere Führung werden ermöglicht. Zudem werden die Kosten für die Gemeinde reduziert.

Die demokratische Kontrolle der Schule ist weiterhin gewährleistet, jedoch auf effizientere Weise, ohne dass die Mitglieder des verkleinerten Gremiums oder die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) bzw. die Schulverwaltung signifikant zusätzlich beansprucht werden. Das Milizprinzip sowie die Miliztauglichkeit bleiben damit gewahrt. Die Schulpflege beantragt infolgedessen der Urnenabstimmung, die Schulpflege von heute sieben auf künftig fünf Mitglieder zu verkleinern. Dies erfordert eine Anpassung von Art. 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Nachteile einer Reduktion von Behördenmitgliedern in der Schulpflege:

- Weniger breite und pluralistische Zusammensetzung der Behörde
- Unter Umständen weniger Fachkompetenz in einzelnen Bereichen

Vorteile einer Reduktion von Behördenmitgliedern in der Schulpflege:

- Homogenere Bereiche führen zu mehr Synergien und Effizienz
- Effektivere Führung und klare Strukturen sowie einfachere Koordination und Kommunikation werden ermöglicht
- Schnellere Entscheidungsfindung durch reduzierte Mitgliederzahl
- Einfachere Rekrutierung von Behördenmitgliedern
- Kosten für die Gemeinde Männedorf werden reduziert

Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung

Die per 1. August 2018 eingeführte Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) findet ihre Grundlage heute im Reglement Organisation der Schule Männedorf (in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung, wonach die Schulpflege [im Sinn von § 45 Abs. 3 Gemeindegesetz] bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte zur selbständigen Erledigung übertragen kann). Der am 1. Januar 2021 in Kraft getretene § 43 des Volksschulgesetzes (VSG) verlangt nun aber eine explizite Grundlage auf Stufe Gemeindeordnung.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reduktion der Anzahl der Schulpflegetmitglieder soll gleichzeitig die bislang fehlende Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung geschaffen werden. Der Kantonsrat hat – entgegen dem Antrag des Regierungsrates in seiner Weisung (wonach eine Verankerung auf Stufe Organisationsstatut der Schule genügt hätte) – eine Verankerung dieser neuen Leitungsfunktion in der Gemeindeordnung beschlossen. Gemäss § 43 Abs. 1 VSG können Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine solche Leitung Bildung in der Gemeindeordnung vorsehen. Gemäss § 77 VSG gilt als Schule eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm. Männedorf führt nach dieser Terminologie vier Schulen (Kindergarten-, Unter-, Mittel- und Oberstufe) und erfüllt somit die Voraussetzung zur Schaffung einer solchen Leitung Bildung.

Die Verkleinerung des Schulpflegegremiums ist nur dank der inzwischen etablierten Funktion Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) möglich, die die Schulpflege wesentlich von operativen Aufgaben entlastet. Die beantragte Reduktion der Schulpflegetmitglieder und die Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung hängen eng zusammen. Ohne

eine Leitung Bildung ist eine Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder ausgeschlossen.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung betreffend Reduktion der Schulpflegemitglieder soll nach dem Gesagten gleichzeitig die Grundlage für die seit 1. August 2018 operativ tätige Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) aktualisiert und entsprechend den geänderten kantonalrechtlichen Vorgaben auf Stufe Gemeindeordnung verankert werden.

Kosten und Finanzierung

Die Behördenentschädigung (exkl. Schulpräsidium) reduziert sich ab 2027 um CHF 44'000 pro Jahr (im Jahr 2026 um CHF 22'000, da die Reduktion erst per 1. Juli 2026 erfolgt) und wird mit CHF 88'000 im Budget 2027 eingestellt.

Die Lohnkosten für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) bleiben durch die Schaffung der Grundlage in der Gemeindeordnung unverändert. Die Funktion «Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)» ist in der Lohnklasse 23 des Einreihungsplans der Gemeindeverwaltung eingereiht und diese bewegt sich aktuell zwischen CHF 137'429 (min.) und CHF 200'648 (max.) pro Jahr.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Es wird folgende Teilrevision der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 beantragt:

Gesetzestext – Gegenüberstellung bisher und neu

Gültige Gemeindeordnung vom 24. September 2017	Teilrevision 2025 (Änderungen fett gesetzt)	Kommentar
Art. 20 Abs. 1 Zusammensetzung	Art. 20 Abs. 1 Zusammensetzung	Gemäss § 55 Abs. 1 des Gemeindegesetzes besteht die
Die Schulpflege besteht aus sieben Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.	Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.	Schulpflege aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten. Die Gemeindeordnung bestimmt deren Zahl.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung.

Art. 25 Abs. 1
Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege

Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, **der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)**, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung.

Art. 25 Abs. 1
Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege

Die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule), eine Schulleiterin bzw. **ein** Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Neu Art. 26a Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule)

¹ In der Gemeinde Männedorf besteht eine Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule).

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule).

³ Die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) kann der Schulpflege Antrag stellen.

Neu Art. 33 Übergangsbestimmungen

Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 in Kraft tretende Reduktion der Anzahl der Mitglieder von sieben auf fünf nur fünf Mitglieder (mit Einschluss des/r Schulpräsidenten/in) zu wählen.

Die Aufzählung ist durch die explizite Nennung der Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) zu ergänzen.

§ 42 Abs. 6 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen, Schulleitungen und Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) an den Sitzungen der Schulpflege ist in der Gemeindeordnung zu bestimmen. Die Vertretung muss objektiv bestimmbar sein. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein.

§ 43 VSG. Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen.

Die Leitung Bildung kann gemäss Organisationsstatut ausgestaltet werden. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 5 VSG Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden.

Neu Art. 34 Inkrafttreten der Teilrevision vom 28. September 2025

¹ Art. 33 tritt rückwirkend auf den
1. Oktober 2025 in Kraft.

² Die Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs.
2 Ziff. 3, Art. 25 Abs. 1 und Art.
26a treten nach ihrer Annahme
durch die Stimmberechtigten
und nach ihrer Genehmigung
durch den Regierungsrat am
1. Juli 2026 in Kraft.

Vorprüfung und Vernehmlassung – Urnenabstimmung

Kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich

Die Vorlage wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich ordnungsgemäss vorgeprüft. Nach der Abstimmung muss die Gemeindeordnung abschliessend durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Öffentliche Vernehmlassung

Aufgrund des geringen Umfangs der Anpassungen wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Aktenauflage und Website Gemeinde Männedorf

Aktuell gültige Gemeindeordnung Gemeinde Männedorf, datiert 24. September 2017.

Empfehlung vorberatende Gemeindeversammlung

Das Geschäft wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 vorberaten. Die anwesenden Stimmberechtigten sprachen sich für die Annahme des unveränderten Antrags an der Urnenabstimmung aus. Die Gemeindeversammlung empfiehlt somit, der «Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege / Schaffung einer Grundlage für die Leitung Bildung (Gesamtleitung Schule) in der Gemeindeordnung» zuzustimmen.

Empfehlung der Schulpflege und des Gemeinderats

Die Schulpflege und der Gemeinderat empfehlen dem Antrag zuzustimmen.

Empfehlung / Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission begrüsst es, dass mit dieser Revision ab Mitte 2026 ein Teil der Zusatzkosten der Leitung Bildung durch die vorgeschlagene Reduktion der Schulpflege von 7 auf 5 Mitglieder kompensiert werden wird.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

SICHERSTELLUNG DES LANGFRISTIGEN FREMDKAPITALBEDARFS DER SPITAL MÄNNEDORF AG (GARANTIEEN ODER DARLEHEN) IM UMFANG VON MAXIMAL CHF 10'290'000 (GEMEINDEANTEIL MÄNNEDORF)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Zur Sicherstellung des langfristigen Fremdkapitalbedarfs der Spital Männedorf AG bewilligt die Gemeinde Männedorf das Stellen von Sicherheiten in Form von Garantien im Umfang von maximal CHF 10.29 Mio. Alternativ kann die Gemeinde Männedorf in Absprache mit der Spital Männedorf AG im selben Umfang Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewähren.

Die Ermächtigung zum Stellen von Garantien bzw. zur Gewährung von Darlehen besteht für eine Zeitdauer von maximal 15 Jahren und entfällt, sobald die Gemeinde ihre Aktien an der Spital Männedorf AG veräussert. Dabei ist unter Mitwirkung der Spital Männedorf AG sicherzustellen, dass die Aktionärsgemeinden im Fall der Beanspruchung der Sicherheiten oder der Nichtrückzahlung der Darlehen im Verhältnis zu ihrem Anteil am Aktienkapital der Spital Männedorf AG in Anspruch genommen werden bzw. eine davon abweichende Verlusttragung zwischen den Aktionärsgemeinden ausgeglichen wird. Eine Aktionärsgemeinde, welche ihre Aktien veräussert, hat ihre Ausgleichspflicht an den Erwerber zu übertragen.

2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Das Spital Männedorf ist seit 141 Jahren ein zentraler Pfeiler der Gesundheitsversorgung am rechten Zürichsee. Es hat sich von einem Krankenasyl zu einer modernen Gesundheitsdienstleisterin entwickelt, die einen wichtigen Beitrag zur integrierten Versorgung in der Region leistet. 2024 wurden 8'188 Patientinnen und Patienten stationär und 44'315 Patientinnen und Patienten ambulant behandelt. Rund 900 Mitarbeitende sorgen rund um die Uhr für das Wohl der Patientinnen und Patienten.

Das Spital Männedorf wurde 2012 von einem Zweckverband in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und ist im Eigentum folgender acht Gemeinden:

Stäfa	(20.5%)
Meilen	(19.4%)
Männedorf	(14.7%)
Küsnacht	(11.2%)
Hombrechtikon	(9.8%)
Herrliberg	(9%)
Uetikon am See	(8.4%)
Erlenbach	(7%)

Die Spital Männedorf AG (SMA) stellt die spitalmedizinische Grundversorgung für die Bevölkerung in der Region sicher und bietet durch gezielte Kooperationen wie etwa mit der Hirslanden-Gruppe, der Universitätsklinik Balgrist oder dem Spital Uster zusätzliche medizinische Spezialitäten in hoher Qualität an. Diese Kooperationen gewährleisten einen fließenden Übergang zur hochspezialisierten Medizin für die Patientinnen und Patienten, schaffen Synergien und reduzieren Kosten.

Zudem unterstützt das Spital die Aktionärsgemeinden bei ihren Aufgaben im Gesundheitswesen, beispielsweise durch die Sicherstellung des Rettungsdienstes, die Bereitstellung eines Sozialdienstes, die Gewährleistung der hausärztlichen Fortbildung oder die Zusammenarbeit mit gemeindeeigenen Blaulicht-, Pflege- oder Spitexorganisationen.

In einem anspruchsvollen Umfeld steht die SMA auf finanziell gesunden Beinen. Seit der Rechtsformumwandlung in eine Aktiengesellschaft 2012 beanspruchte das Spital keine Gemeindebeiträge, stellte den Rettungs- und Sozialdienst für die Gemeinden unentgeltlich sicher und erwirtschaftete Gewinnreserven von rund CHF 24.8 Mio. 2024 erzielte das Spital einen Gewinn von CHF 1.2 Mio. und eine EBIT-DA¹-Marge von 7.3%. Letztere liegt deutlich über dem Durchschnitt der Schweizer Grundversorgungspitäler. Auf Konzernebene verfügte die SMA am 31. Dezember 2024 über ein Eigenkapital von rund CHF 80 Mio. Die Eigenkapitalquote beträgt solide 52.2%. Darin noch nicht eingerechnet sind stille Reserven auf nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften in der Höhe von rund CHF 61 Mio.

Den grössten Teil des Fremdkapitals, nämlich CHF 50 Mio., hat die SMA 2018 mit einer Anleihe am Kapitalmarkt aufgenommen, welche im Jahr 2023 erfolgreich erneut platziert werden konnte. Die Anleihe läuft am 12. Juli 2026 aus. Sie soll wiederum erneuert oder durch Bankkredite abgelöst werden, damit die SMA strategisch wichtige Investitionen in die Zukunft tätigen kann. Bis vor Kurzem wäre eine Ablösung der Anleihe oder die Aufnahme von Bankkrediten ohne weiteres möglich gewesen. Die jüngsten Entwicklungen im Gesundheitswesen, insbesondere die Finanzkrise des Spitals Wetzikon, haben jedoch dem Vertrauen von Anlegern in den

¹ Earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation; d.h. Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Spitalsektor nachhaltig geschadet. Nach Einschätzung der Zürcher Kantonalbank ist es für Regionalspitäler schwierig bis unmöglich, sich ohne Garantien auf dem Kapital- oder Kreditmarkt zu refinanzieren. Sofern die Trägergemeinden Sicherheiten anbieten, ist die Aufnahme von Geld am Kapital- oder Kreditmarkt zu guten Konditionen weiterhin möglich.

Der Verwaltungsrat der SMA hat deshalb frühzeitig und vorausschauend den Dialog mit den Aktionärgemeinden aufgenommen, um die Möglichkeiten auszuloten, wie die Refinanzierung der Anleihe zu tragbaren Konditionen sichergestellt und das Vermögen der Aktionärgemeinden geschützt werden kann.

Die Vorlage im Detail

Entwicklung Finanzbedarf SMA

Um die spitalmedizinische Versorgung der Bevölkerung in der Region auch in Zukunft bedarfsgerecht, effizient und mit einer hohen medizinischen Qualität sicherzustellen, muss die SMA in die Erneuerung und gezielte Weiterentwicklung der Infrastruktur investieren. Der technisch aufwändige und damit kostenintensivere Behandlungstrakt sowie die Privatstationen wurden zwischen 2009 und 2015 erneuert.

Noch ausstehend sind die Erneuerung einer über 70 Jahre alten Bettenstation, der Ersatz der Wärmeerzeugung durch eine umweltfreundliche Seewasser-Heizzentrale sowie der Aufbau der Ambulanten Klinik in Meilen. Eine Erhöhung der Bettenkapazität ist nicht vorgesehen. Die zunehmende Nachfrage soll hauptsächlich durch die Erweiterung des ambulanten Angebots aufgefangen werden.

Der geplante Finanzbedarf bis 2035 wird in drei Szenarien bewertet:

Szenario 1 minimal (Beträgen in Mio. CHF)		Szenario 2 reduzierte Infrastrukturanpassung (Beträgen in Mio. CHF)		Szenario 3 geplante Infrastrukturanpassung (Beträgen in Mio. CHF)	
Betriebliche Investitionen (inkl. Ersatz Wärmezentrale)	53.3	Betriebliche Investitionen (inkl. Ersatz Wärmezentrale)	53.3	Betriebliche Investitionen (inkl. Ersatz Wärmezentrale)	53.3
Investition Ambulantes Zentrum Meilen	15.4	Investition Ambulantes Zentrum Meilen	15.4	Investition Ambulantes Zentrum Meilen	15.4
keine Aufstockung und Verlängerung Haus 3	-	Verlängerung Haus 3 Minimalvariante	51.8	Verlängerung und Aufstockung Haus 3, Gynäkologie/Gebärsaal und Eingangsbereich	71
Investitionssumme	68.7	Investitionssumme	120.5	Investitionssumme	139.7
Fremdkapital (Anleihe)	50	Fremdkapital (Anleihe)	60.70	Fremdkapital (Anleihe)	75.85
Eigenkapitalquote	42-46%	Eigenkapitalquote	41-42%	Eigenkapitalquote	36-38%

Der grösste Spielraum besteht bei der Teilerneuerung der stationären Infrastruktur. Sie wird auf die langfristige betriebliche Entwicklung der SMA abgestimmt und insbesondere auf die absehbare Verschiebung von stationären Fällen zu ambulanten Behandlungen ausgerichtet.

Bei einem Umsatz von rund CHF 150 Mio. erwirtschaftete die SMA 2024 einen operativen Cashflow von rund CHF 11 Mio. Damit konnten die Zinsen, alle Amortisationsverpflichtungen und ein Teil der betrieblichen Investitionen finanziert werden. Selbst wenn nur die betriebsnotwendigen Ersatzinvestitionen sowie die zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit notwendige Investition in die Ambulante Klinik Meilen getätigt werden, hat die SMA auch in Zukunft einen Fremdmittelbedarf von CHF 50 bis 70 Mio.

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten der SMA betrugen Ende 2024 knapp CHF 60 Mio. Rund CHF 8.4 Mio. davon sind ein Darlehen des Kantons Zürich, das gemäss der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert wird. Eine Verbindlichkeit über CHF 1.5 Mio. besteht gegenüber der Gemeinde Oetwil am See. Nach dem Ausscheiden aus dem Zweckverband wurde ihr Liquidationsanteil in ein zinsloses und nachrangiges Darlehen umgewandelt, das jährlich amortisiert und bis am 31. Dezember 2040 zurückbezahlt werden muss. Die übrigen langfristigen Verbindlichkeiten von CHF 50 Mio. bestehen aus der oben beschriebenen Anleihe.

Handlungsoptionen

Die Aktionärsgemeinden haben zusammen mit dem Verwaltungsrat verschiedene Optionen diskutiert:

- Darlehen von Aktionärsgemeinden
- Ausgabe/Erneuerung einer Anlehensobligation
- Erhöhung Aktienkapital SMA
- Abgabe von Sicherheiten durch die Aktionärsgemeinden (z.B. Bürgschaftsverpflichtung oder limitierte Garantien)
- Erneuerung Veräusserungsbeschränkungen Aktien SMA
- Beibehaltung Status Quo

In der Diskussion zeigte sich, dass die Aktionärsgemeinden in Bezug auf ihre Eigentümerstrategie und ihre finanziellen Möglichkeiten an unterschiedlichen Punkten stehen und entsprechend unterschiedliche Präferenzen bezüglich der Handlungsoptionen haben. Unbestritten ist der Handlungsbedarf, da das Risiko einer Wertminderung der Beteiligung der Aktionärsgemeinden oder die Einschränkung der medizinischen Leistungsfähigkeit des Spitals Männedorf real ist, wenn die Anleihe nicht zu tragbaren Konditionen abgelöst werden kann.

Konkrete Lösung

Im Interesse einer guten Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung und zum Schutz des Gemeindevermögens einigten sich die Gemeinderäte der acht Aktionärsgemeinden darauf, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urnenabstim-

mung vom 28. September 2025 die Bewilligung des Stellens von Sicherheiten in Form von Garantien oder des Gewährens von Darlehen in der Höhe von gesamthaft maximal CHF 70 Mio., aufgeteilt im Verhältnis zum Aktienkapital, zu beantragen, nämlich:

Stäfa	max. CHF 14.35 Mio.
Meilen	max. CHF 13.58 Mio.
Männedorf	max. CHF 10.29 Mio.
Küsnacht	max. CHF 7.84 Mio.
Hombrechtikon	max. CHF 6.86 Mio.
Herrliberg	max. CHF 6.3 Mio.
Uetikon am See	max. CHF 5.88 Mio.
Erlenbach	max. CHF 4.9 Mio.

Damit wird der SMA ermöglicht, weiterhin Fremdkapital zu tragbaren Konditionen aufzunehmen und dieses im Zuge der strategischen Entwicklung massvoll zu erhöhen. Die Gemeinden gewähren entweder finanzielle Sicherheiten in Form von Garantien oder sie beteiligen sich mit Darlehen direkt an der Fremdfinanzierung (z.B. in Form von verzinslichen Krediten oder durch die Zeichnung einer Anleihe) und erhalten dafür eine marktübliche Entschädigung. Die Gewährung von Garantien oder Darlehen gibt die Möglichkeit, flexibel auf die Bedingungen auf dem Kredit- oder Kapitalmarkt zu reagieren und erhöht die Chance für gute Refinanzierungskonditionen.

Die Sicherheiten oder Darlehen der Gemeinden müssen in Umfang und Form so bereit stehen, dass eine zweckmässige Gesamtlösung der Fremdfinanzierung der SMA mit einer einheitlichen Kreditsicherung möglich ist.

Die SMA stellt dabei – soweit möglich – sicher, dass die Unterstützungsmassnahmen der jeweiligen Aktionärgemeinden stets im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anteil am Aktienkapital an der SMA beansprucht werden und die Aktionäre in Bezug auf allfällige Verluste möglichst gleichgestellt sind.

Dauer und rechtliche Wirkung

Die Ermächtigung des Gemeinderates, zugunsten der SMA Sicherheiten zu stellen oder ihr Darlehen zu gewähren, ist auf 15 Jahre befristet. Besteht nach Ablauf dieser Frist weiterhin ein entsprechender Bedarf, so ist dannzumal durch den Gemeinderat eine neue Bewilligung der Stimmberechtigten einzuholen.

Falls einzelne Aktionärgemeinden ihre Aktien an der Spital Männedorf AG vollumfänglich veräussern, entfällt die Ermächtigung des Gemeinderates zum Stellen

neuer Garantien bzw. zur Gewährung neuer Darlehen schon vor Ablauf der 15 Jahre. In diesem Fall ist die Ausgleichspflicht an den Erwerber der Aktien zu überbinden. Sodann bleiben vertragliche Verpflichtungen aus Darlehens- oder Garantievereinbarungen, welche zum Verkaufszeitpunkt bereits bestehen, bis zum Ablauf von deren Laufzeit ungeachtet der Veräusserung der Aktien grundsätzlich bestehen.

Die Ermächtigung des Gemeinderates stellt keine Verpflichtung der Aktionärsgemeinde gegenüber der SMA oder allfälligen Gläubigern dar. Vielmehr wird der Gemeinderat bei Annahme der Vorlage von den Stimmberechtigten beauftragt und ermächtigt, zugunsten der SMA Sicherheiten in Form von Garantien oder Darlehen zu gewähren, und zwar im Verhältnis zum Aktienanteil der Gemeinde Männedorf bzw. im Umfang von maximal CHF 10'290'000.

Ausgleich unter den Aktionärsgemeinden

Die Aktionärsgemeinden verpflichten sich, unter Mitwirkung der SMA sicherzustellen, dass sie im Fall der Beanspruchung der Sicherheiten bzw. der Nichtrückzahlung von Darlehen im Ergebnis proportional zu ihrem Anteil am Aktienkapital der SMA in Anspruch genommen werden bzw. dass eine davon abweichende Verlusttragung zwischen den Aktionärsgemeinden ausgeglichen wird. Zu diesem Zweck werden die Aktionärsgemeinden untereinander eine entsprechende Vereinbarung abschliessen.

Beschränkung Aufnahme Fremdkapital

Die Aktionärsgemeinden und die SMA sind sich einig, dass das Fremdkapital der SMA nicht wesentlich über den erwarteten Finanzierungsbedarf von CHF 70 Mio. hinausgehen soll. Die Aktionärsgemeinden werden daher zusammen mit der SMA geeignete Sicherungsmassnahmen treffen, um den Fremdkapitalbetrag bzw. -anteil bei der SMA entsprechend zu beschränken.

Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt und Risikobeurteilung

Bei den Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt ist zwischen dem Stellen von Sicherheiten und der Gewährung von Darlehen zu unterscheiden:

Sicherheiten

Sicherheiten in Form von Garantien sind Eventualverbindlichkeiten, das heisst Tatbestände, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verbindlichkeit für die Gemeinde gegenüber Dritten ergeben kann. Für Garantien sind keine Zinsen geschuldet. Hingegen kann eine marktübliche Gebühr für das Stellen der Sicherheit

sowie eine Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen im Falle einer allfälligen Inanspruchnahme vereinbart werden. Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Gemeinden im Kanton Zürich müssen für die Sicherheiten in der Gemeindebilanz nur dann Rückstellungen gebildet werden, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss auf über 50% geschätzt wird, was zurzeit nicht der Fall ist (vgl. dazu Risikobeurteilung).

Darlehen

Mit der Gewährung eines Darlehens stellt die Gemeinde einen Geldbetrag gegen Entgelt vorübergehend zur Verfügung. Ein der SMA gewährtes Darlehen gilt aufgrund der Interkommunalen Vereinbarung SMA (IKV) vom 1. Januar 2012 als Darlehen im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Ein Darlehen ist daher dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen und dort zu bilanzieren, selbst wenn es marktüblich verzinst wird.

Risikobeurteilung

Die Wahrscheinlichkeit, dass die SMA ihre finanziellen Verpflichtungen in den nächsten Jahren gegenüber den Gläubigern nicht erfüllen kann, wird aus folgenden Gründen als tief erachtet:

- Die SMA ist strategisch, organisatorisch und finanziell solide aufgestellt. Sie hat in den letzten Jahren verschiedene Spezialitäten in hoher Qualität aufgebaut und dadurch die Abhängigkeit von nicht planbaren Notfallzuweisungen reduziert. Ihr Leistungsauftrag wurde 2023 vom Regierungsrat ohne Auflagen erneuert und das Spital ist in der Bevölkerung und bei den zuweisenden und nachgelagerten Gesundheitsversorgern gut verankert.
- Mit der Beschränkung der Sicherheiten bzw. der Darlehen der Aktionärsgemeinden auf insgesamt CHF 70 Mio. und der geplanten Limitierung des Fremdkapitals besteht eine faktische Limitierung der Verschuldungsmöglichkeit des Spitals.
- Das Spital verfügt über nicht betriebsnotwendige Liegenschaften, deren Wert den Garantiebtrag übersteigen und die notfalls veräussert werden könnten.

Die grössten nicht beeinflussbaren Risiken für die Entwicklung der SMA sind:

- Eine Veränderung der dezentralen medizinischen Versorgungsstrategie des Regierungsrats mit Entzug des Leistungsauftrags. Eine solche Strategieänderung ist nicht absehbar und würde auch der demografischen Entwicklung entgegenstehen.
- Eine Verschlechterung der Abgeltung von Vorhalteleistungen für die Grundversorgung. Vorhalteleistungen in der Grundversorgung sind nachweislich unzurei-

chend abgegolten. Es wird erwartet, dass die Politik die Rahmenbedingungen korrigiert und die Abgeltung verbessert wird.

- Wettbewerbsverzerrungen durch Subventionierung von Mitbewerbern durch ihre Trägerschaften oder den Kanton. Dies müsste vom Kanton bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bzw. der künftigen Vergabe von Leistungsaufträgen berücksichtigt werden.

Eine Ablehnung der Vorlage wäre hingegen mit erheblichen Risiken verbunden. Gemäss Aussagen der Zürcher Kantonalbank ist es für Regionalspitäler schwierig bis unmöglich, sich auf dem Kredit- oder Kapitalmarkt ohne explizite Garantien zu refinanzieren. Zumindest aber hätte die SMA ohne Sicherheiten bzw. Darlehen der Gemeinden derzeit deutlich höhere Finanzierungskosten. Unter Umständen wäre sie sogar gezwungen, nicht betriebsnotwendige Liegenschaften, die heute einen guten Deckungsbeitrag leisten, zur Unzeit zu veräussern oder sie müsste betriebsnotwendige Investitionen verschieben oder kürzen. All dies würde sich negativ auf die Betriebsrechnung und damit auch auf den Wert der Gemeindebeteiligungen auswirken.

Zusammenfassung und Fazit

Die von den Aktionärgemeinden zu stellenden Sicherheiten bzw. zu gewährenden Darlehen führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinem finanziellen Ausfall der Aktionärgemeinden. Ein definitiver Verlust würde nur im Fall einer Zahlungsunfähigkeit des Spitals eintreten, was angesichts der vorhandenen Reserven wenig wahrscheinlich ist. Vielmehr gewährleisten diese Unterstützungsmassnahmen für die Aktionärgemeinden die Werthaltigkeit ihrer Beteiligung und sichern die Leistungsfähigkeit des Spitals sowie eine nahe Gesundheitsversorgung der Bevölkerung.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Gewährung von Garantien, Darlehen, Bürgschaften, Kationen und ähnlichen Eventualverpflichtungen von mehr als CHF 3.0 Mio. liegt in Anwendung von Art. 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Männedorf bei der Gemeindeurnenabstimmung. Somit ist die Bewilligung von CHF 10.29 Mio. für die Gewährung von Sicherheiten oder Darlehen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Empfehlung/Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Spital Männedorf AG (SMA) konnte sich in den letzten Jahren jeweils ohne Probleme am Finanzmarkt zu guten Konditionen bedienen.

Da die Vorfälle um das Spital Wetzikon den Finanzmarkt aufgeschreckt haben, müsste die SMA die nächste fällige Refinanzierungstranche zu sehr unvorteilhaften Konditionen abschliessen. Die SMA versucht nun, diese Zusatzkosten zu vermeiden, indem sie den Banken Sicherheiten in Form von Garantien der Aktionärsgemeinden anbietet.

Da diese Sicherheiten keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde haben und sowohl die Gemeinderäte der acht Aktionärsgemeinden als auch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Männedorf das Ausfallrisiko als gering beurteilen, empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

BEITRITT DER GEMEINDE MÄNNEDORF ZUM ZWECKVERBAND ARA RORGUET UND ZUSTIMMUNG ZU DEN STATUTEN DES ZWECKVERBANDS ARA RORGUET

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Dem Beitritt der Gemeinde Männedorf zum Zweckverband ARA Rorguet und den Statuten des Zweckverbands ARA Rorguet wird zugestimmt.
2. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass a) die bisherigen Verbandsgemeinden der Statutenrevision und der Aufnahme von Männedorf in den Zweckverband ebenfalls zustimmen und b) dass die Stimmberechtigten sowohl der Gemeinde Männedorf als auch des Zweckverbands ARA Rorguet dem Bauprojekt «Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss der Gemeinde Männedorf» zustimmen.

Allgemeines

Die vorliegenden Statuten basieren auf den aktuell gültigen Statuten des Zweckverbandes aus dem Jahre 2019. Die Statuten berücksichtigen das übergeordnete Gemeindegesetz auf Verbandsstufe. Es ist zu beachten, dass künftig jede Statutenänderung einer Urnenabstimmung bedarf. Die Statuten sind deswegen gemäss dem Prinzip «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» aufgebaut.

Für die Erarbeitung der Statuten wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche durch einen Juristen begleitet wurde. Für die Klärung der finanziellen Belange wurden die Finanzverwalter der Gemeinden beigezogen. Der Statutenentwurf wurde durch die vier Gemeinderäte bewilligt und durch das Gemeindeamt geprüft.

Inhalt der Statuten

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen inhaltlich beschrieben und erläutert.

Bestand und Zweck

Der Zweckverband besteht aus den vier Gemeinden Herrliberg, Meilen, Uetikon am See und Männedorf. Er hat seinen Sitz in Meilen. Der Zweckverband betreibt die

ARA Rorguet in Meilen und die Verbandsanlagen. Darüber hinaus betreibt, unterhält und erneuert der Zweckverband die Sonderbauwerke der Verbandsgemeinden im Auftrag der Gemeinden. Ein gesonderter Anhang zu den Statuten definiert die Verbandsanlagen und die Sonderbauwerke der Gemeinden.

Organisation

Die Organe des Zweckverbands sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden, die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission. Mittels Volksinitiative von mindestens 500 Stimmberechtigten können Referenden verlangt oder Sachfragen eingereicht werden. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden entscheiden über wichtige Sachgeschäfte an der Urne (Kredite, Statuten, Auflösung u.ä.). Die Gemeindevorstände sind zuständig für einmalige Kredite und wiederkehrende Finanzaufgaben mit definierten Limiten, die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. Die ARA-Kommission besteht aus neun Mitgliedern der vier Gemeinden. Die Gemeinde Meilen stellt den Präsidenten, der Vizepräsident wird abwechselungsweise von den übrigen drei Gemeinden gestellt. Die ARA-Kommission bildet das zentrale politische und strategische Führungsorgan, es nimmt entscheidende Aufgaben nach innen und aussen wahr und bereitet wichtige Entscheide vor. Sie kann bestimmte Aufgaben auch an einen Ausschuss delegieren. Die RPK der Gemeinde Meilen prüft die Jahresrechnung und anstehende Investitionen. Sie erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Verbandsgemeinden oder Stimmberechtigten. Darüber hinaus wird eine Prüfstelle zur Prüfung der Rechnungslegung bestimmt.

Verbandshaushalt

Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde gegen Entschädigung. Die Jahresrechnung soll nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip ausgeglichen sein. Der Betriebskostenteiler wird jährlich angepasst. Die Liquidität des Verbandes wird mittels vorausseilenden Akontozahlungen gemäss Budget gewährleistet. Investitionen können durch Darlehen finanziert und über die Jahresrechnung verzinst und amortisiert werden. Die Gemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach dem Verhältnis des Betriebskostenteilers. Der mutmassliche Kostenteiler an den anfallenden Jahreskosten pro Verbandsgemeinde sieht gemäss aktueller Berechnung wie folgt aus:

Herrliberg	Meilen	Uetikon am See	Männedorf
15.12%	44.63%	14.71%	25.54%

Austritt und Auflösung

Die Gemeinden können unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist austreten. Die Beteiligung am Eigenkapital wird der austretenden Gemeinde erstattet. Die

zum Zeitpunkt des Austrittes getätigten Investitionen hat die austretende Gemeinde bis zur vollständigen Abschreibung zu bezahlen. Die Auflösung des Verbandes bedingt einen Mehrheitsbeschluss der Verbandsgemeinden.

Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom Januar 2019. Ferner wird die Übergangsregelung für die Planung und Bau der bevorstehenden Investitionen festgehalten, welche mehrheitlich mit dem Zuführen des Abwassers der Gemeinde Männedorf zur ARA Rorguet zirka Mitte 2030 enden.

Übernahme Angestelltenverhältnisse

Der Zweckverband übernimmt auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf die Anstellungsverhältnisse der ARA-Angestellten von Männedorf, wobei die Anstellungsbedingungen gemäss Art. 34 zu Anwendung kommen, und sichert ihnen für zwei Jahre gleichwertige Anstellungsbedingungen zu, namentlich den gleichen Lohn.

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Wird die Statutenrevision abgelehnt, bleibt der bisherige Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See bestehen. Weder tritt die Gemeinde Männedorf dem Zweckverband bei, noch kann das Bauprojekt zur Erweiterung der ARA Rorguet in der vorliegenden Fassung realisiert werden. Die beiden ARA müssen an ihren Standorten verbleiben und dort gemäss den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörden zeitnah erneuert, modernisiert und ausgebaut werden. In der Summe würde dies zu wesentlich höheren Investitions- und Betriebskosten führen. Das Areal der ARA in Männedorf stünde ab 2031 nicht für eine alternative Nutzung zur Verfügung.

Mit der Ablehnung der Vorlage und dem Ausbau der eigenen ARA wäre die Chance für eine gemeinsame Anlage für die nächsten Generationen vertan.

Empfehlung des Gemeinderats Männedorf

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Empfehlung/Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission Gemeinde Männedorf

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Empfehlung der Kommission des Zweckverbands ARA Rorguet

Der Zweckverband der ARA Rorguet hat die Statuten an der Sitzung der ARA-Kommission vom 2. Juni 2025 abschliessend geprüft und verabschiedet. Die ARA-Kommission empfiehlt den Gemeinden, den Statuten an der Urne zuzustimmen.

Empfehlung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See beteiligten Gemeinden, nämlich Meilen, Herrliberg und Uetikon am See, empfehlen den Stimmberechtigten, das Geschäft anzunehmen

Empfehlung/Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands

Die RPK Meilen in der Funktion der RPK des Zweckverbandes hat das Geschäft geprüft und empfiehlt, den Statuten des Zweckverbandes ARA Rorguet und der Aufnahme von Männedorf in den Verband zuzustimmen.

STATUTEN ZWECKVERBAND ARA RORGUET

Urnenabstimmung vom 23. September 2018

**Teilrevision, von der ARA-Kommission zu Handen der Urnenabstimmungen
verabschiedet am 2. Juni 2025**

Synopse für Urnenabstimmungen vom 28. September 2025

Zweckverband
Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rorguet
Alte Landstrasse 142
8706 Meilen

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	30
2.	Organisation	32
2.1	Allgemeine Bestimmungen	32
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	33
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	33
2.2.2	Volksinitiative	34
2.3	Die Verbandsgemeinden	34
2.4	Die ARA-Kommission	36
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	39
2.6	Prüfstelle	40
3.	Personal und Arbeitsvergaben	40
4.	Betrieb der Anlagen	40
5.	Pflichten der Verbandsgemeinden	41
6.	Verbandshaushalt	42
7.	Aufsicht und Rechtsschutz	44
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation	45
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statutenrevision vom 23. September 2018	46
10.	Übergangsbestimmungen Beitritt Männedorf (Teilrevision der Statuten vom 28. September 2025)	47

Geltende Statuten gemäss Urnenabstimmung vom 23. September 2018

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See bilden unter dem Namen «Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt in Meilen eine Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den drei Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Abwasserreinigungsanlage und Hauptsammelkanäle

¹Die Abwasserreinigungsanlage und die Hauptsammelkanäle befinden sich im Eigentum des Zweckverbands.

Entwurf Änderungen der Statuten betr. Beitritt Männedorf Urnenabstimmungen vom 28. September 2025

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf bilden unter dem Namen «Zweckverband ARA Rorguet» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt in Meilen eine Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den vier Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Abwasserreinigungsanlage, Hauptsammelkanäle und Druckleitung Männedorf

¹Die Abwasserreinigungsanlage sowie die Hauptsammelkanäle von Herrliberg nach Meilen und von Uetikon nach Meilen befinden sich im Eigentum des Zweckverbands.

²Ist für einen Neubau, eine Verlegung oder eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage oder eines Hauptsammelkanals zusätzliches Land erforderlich, erwirbt der Zweckverband das Grundeigentum oder Baurecht auf eigene Kosten. Für die Beanspruchung von Land der Standortgemeinde erwirbt er von dieser ein Baurecht zu einem marktüblichen Baurechtszins.

³Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und der Hauptsammelkanäle.

²Die Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten werden im Eigentum der Gemeinde Männedorf erstellt und abgeschrieben. Sie gehen zu Beginn des Folgejahres nach vollständiger Abschreibung unentgeltlich in das Eigentum des Zweckverbands über. Für die Druckleitung begründete Leitungsdienstbarkeiten überträgt die Gemeinde Männedorf in diesem Zeitpunkt auf den Zweckverband. Das Grundstück, auf dem das Pumpwerk Weiern erstellt wird, verbleibt im Eigentum der Gemeinde Männedorf, die auch Eigentümerin des darunter liegenden Regenbeckens bleibt.

³Ist für einen Neubau, eine Verlegung oder eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, eines Hauptsammelkanals oder einer Druckleitung zusätzliches Land erforderlich, erwirbt der Zweckverband das Grundeigentum oder Baurecht auf eigene Kosten. Für die Beanspruchung von Land der Standortgemeinde erwirbt er von dieser ein Baurecht zu einem marktüblichen Baurechtszins.

⁴Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, der Hauptsammelkanäle sowie ab Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet auch der Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie der dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten. Er trägt sämtliche damit zusammenhängende Kosten und Investitionen. Die Kosten und Investitionen im Zusammenhang mit dem Gebäude und dem Grundstück des Pumpwerks Weiern trägt die Gemeinde Männedorf.

Art. 4 Sonderbauwerke

¹Die Sonderbauwerke (Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengenmesseinrichtungen, jeweils inklusive deren Abflussleitungen; vgl. Plan Übersicht Verbandsanlagen im Anhang 1 sowie Liste Übersicht Verbandsanlagen im Anhang 2, jeweils Stand per 31. Dezember 2016) verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, bzw. der bisherigen Eigentümer.

Art. 4 Sonderbauwerke und Kanäle

¹Die Sonderbauwerke (namentlich Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengenmesseinrichtungen, inklusive deren Abflussleitungen) sowie die Kanäle verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, bzw. der bisherigen Eigentümer. Ausgenommen sind die Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten, für welche Art. 3 Abs. 2 gilt, sowie die Hauptsammelkanäle, für welche Art. 3 Abs. 1 gilt.

²Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Sonderbauwerke nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden überlassen die Sonderbauwerke dem Zweckverband zum Gebrauch, zum Unterhalt und zur Erneuerung.

³Benötigt der Zweckverband für ein neues Sonderbauwerk oder für die Verlegung oder Erweiterung eines bestehenden Sonderbauwerks zusätzliches Land, so erwirbt die Standortgemeinde das erforderliche Grundeigentum oder die entsprechenden Nutzungsrechte.

⁴Die Verbandsgemeinden erhalten für die nach Abs. 2 und 3 hiervoor erfolgende Überlassung ihrer Sonderbauwerke und des Landes, auf dem sich diese befinden, keine Entschädigung.

⁵Ergänzende Regelungen über diese Anlagen trifft der Zweckverband in Verträgen mit den jeweiligen Standortgemeinden.

²Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Sonderbauwerke nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden überlassen die Sonderbauwerke dem Zweckverband zum Gebrauch, zum Unterhalt und zur Erneuerung.

³Benötigt der Zweckverband für ein neues Sonderbauwerk oder für die Verlegung oder Erweiterung eines bestehenden Sonderbauwerks zusätzliches Land, so erwirbt die Standortgemeinde das erforderliche Grundeigentum oder die entsprechenden Nutzungsrechte.

⁴Die Verbandsgemeinden erhalten für die nach Abs. 2 und 3 hiervoor erfolgende Überlassung ihrer Sonderbauwerke und des Landes, auf dem sich diese befinden, keine Entschädigung.

⁵Ergänzende Regelungen über diese Anlagen trifft der Zweckverband bei Bedarf in Verträgen mit den jeweiligen Standortgemeinden.

⁶Der Zweckverband führt eine Liste der Sonderbauwerke und hält diese stets aktuell. In diese und die dazugehörigen Unterlagen haben die Verbandsgemeinden jederzeit Einsicht.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Meilen gelten sinngemäss.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Meilen gelten sinngemäss.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Meilen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 0.5 Mio.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Art. 13 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Meilen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 0.5 Mio.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 0.5 Mio., soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundsätzlich sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

²Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes stellt die ARA-Kommission Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände und in Parlamentsgemeinden die Gemeindeparlamente ihre Abstimmungsempfehlung ab.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 0.5 Mio., soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundsätzlich sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die ARA-Kommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die ARA-Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus 3 Vertretern der Gemeinde Meilen, 2 Vertretern der Gemeinde Herrliberg sowie 2 Vertretern der Gemeinde Uetikon am See.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren Mitglieder und deren Stellvertretung. Die Gemeindevorstände der Gemeinden Herrliberg und Uetikon am See sind ausserdem berechtigt, je einen Beisitzer mit beratender Stimme in die ARA-Kommission zu entsenden.

Art. 20 Konstituierung

Der Gemeindevorstand von Meilen bestimmt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise vom Gemeindevorstand der Gemeinde Herrliberg und jenem der Gemeinde Uetikon am See bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. Beschlussfassung über den VGEP;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung des Betriebsleiters und des Klärmeisters sowie deren Stellvertreter;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Schaffung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und des Verbandszwecks;
9. der Erlass eines Organisations- und Vollzugsreglements und von Pflichtenheften für den Betriebsleiter und das übrige ARA-Personal.

2.4 Die ARA-Kommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die ARA-Kommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus 3 Vertretern der Gemeinde Meilen, 2 Vertretern der Gemeinde Herrliberg, 2 Vertretern der Gemeinde Uetikon am See sowie 2 Vertretern der Gemeinde Männedorf.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 20 Konstituierung

Der Gemeindevorstand von Meilen bestimmt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise vom Gemeindevorstand der Gemeinde Herrliberg, der Gemeinde Uetikon am See und der Gemeinde Männedorf bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. Beschlussfassung über den VGEP;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung des Betriebsleiters und des Klärmeisters sowie deren Stellvertreter;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Schaffung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und des Verbandszwecks;
9. der Erlass eines Organisations- und Vollzugsreglements und von Pflichtenheften für den Betriebsleiter und das übrige ARA-Personal.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 250'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr;
5. Die Festlegung des Betriebskostenteilers nach Art. 42.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben; sie kann diese Befugnis auf den Betriebsleiter delegieren, soweit die Ausgaben im Budget enthalten sind;

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 250'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr;
5. Die Festlegung des Betriebskostenteilers nach Art. 42.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben; sie kann diese Befugnis auf den Betriebsleiter delegieren, soweit die Ausgaben im Budget enthalten sind;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 an den Betriebsleiter delegieren;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 5'000'000.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, im Organisations- und Vollzugsreglement.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Verbandsgemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 an den Betriebsleiter delegieren;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 5'000'000.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, im Organisations- und Vollzugsreglement.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Verbandsgemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Der Betriebsleiter und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen der ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Betriebsleiter

¹Der Betriebsleiter ist im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der ARA-Kommission für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich, bereitet in der Regel die Beschlüsse der ARA-Kommission vor und sorgt für deren Vollzug.

²Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden im Organisations- und Vollzugsreglement näher geregelt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 27 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie nimmt keine Geschäftsprüfung im Sinne von § 60 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 vor.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 29 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Der Betriebsleiter und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen der ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Betriebsleiter

¹Der Betriebsleiter ist im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der ARA-Kommission für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich, bereitet in der Regel die Beschlüsse der ARA-Kommission vor und sorgt für deren Vollzug.

²Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden im Organisations- und Vollzugsreglement näher geregelt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 27 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie nimmt keine Geschäftsprüfung im Sinne von § 60 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 vor.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 29 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Meilen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 36 Dimensionierung und Kapazität

Die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage und Sonderbauwerke richtet sich nach dem VGEP und den GEP der Verbandsgemeinden.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Meilen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 36 Dimensionierung und Kapazität

Die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage und Sonderbauwerke richtet sich nach dem VGEP und den GEP der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Betrieb und Unterhalt

Der Zweckverband hat die Abwasserreinigungsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Art. 38 Einleitung von Abwasser

Der Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Siedlungsentwässerungs-Verordnungen (SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der ARA-Kommission erteilt werden. Die ARA-Kommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

5. Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 39 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen (ausgenommen die Sonderbauwerke gemäss Art. 4) jederzeit in fachgemässen Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemässen Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden.

Art. 37 Betrieb und Unterhalt

Der Zweckverband hat die Abwasserreinigungsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Art. 38 Einleitung von Abwasser

Der Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Siedlungsentwässerungs-Verordnungen (SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der ARA-Kommission erteilt werden. Die ARA-Kommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

5. Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 39 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen (ausgenommen die Sonderbauwerke gemäss Art. 4) jederzeit in fachgemässen Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemässen Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden.

4. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstöße gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

6. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³Die ARA-Kommission unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

Art. 41 Rechnungsführung

¹Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde.

²Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung entrichtet der Zweckverband eine angemessene Entschädigung.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe getragen. Der Betriebskostenteiler wird jährlich angepasst.

³Das Organisations- und Vollzugsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

4. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstöße gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

6. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³Die ARA-Kommission unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

Art. 41 Rechnungsführung

¹Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde.

²Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung entrichtet der Zweckverband eine angemessene Entschädigung.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe getragen. Der Betriebskostenteiler wird jährlich angepasst.

³Das Organisations- und Vollzugsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

⁴Für die Verlegung der Betriebskosten werden die Einwohnergleichwerte dieser Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

⁵Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 43 Finanzierung von Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Betriebs- und Investitionskosten der Sonderbauwerke

¹Der Zweckverband verrechnet jeder Verbandsgemeinde jährlich die Betriebs- und Investitionskosten der auf ihrem Gebiet liegenden Sonderbauwerke. Der Kostenteiler gemäss Art. 42 findet darauf keine Anwendung.

²Der Zweckverband fordert für die Deckung dieser Kosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 45 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

⁴Für die Verlegung der Betriebskosten werden die Einwohnergleichwerte dieser Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

⁵Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 43 Finanzierung von Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Betriebs- und Investitionskosten der Sonderbauwerke

¹Der Zweckverband verrechnet jeder Verbandsgemeinde jährlich die Betriebs- und Investitionskosten der auf ihrem Gebiet liegenden Sonderbauwerke. Der Kostenteiler gemäss Art. 42 findet darauf keine Anwendung.

²Der Zweckverband fordert für die Deckung dieser Kosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 45 Beteiligungsverhältnis

¹Die Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt, die Gemeinde Männedorf gemäss ihrem Einkaufsbeitrag Buchwert nach Art. 60. Die Beteiligung der Gemeinde Uetikon am See erhöht sich um ihren Einkaufsbeitrag Buchwert nach Art. 60.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 46 Eigentum

Der Zweckverband ist, mit Ausnahme der Sonderbauwerke (Art. 4), Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit die Betriebskosten gemäss Art. 42 finanzieren.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission, des Betriebsleiters oder von anderen Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch die ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

Art. 46 Eigentum

Der Zweckverband ist, mit Ausnahme der Sonderbauwerke (Art. 4), Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit die Betriebskosten gemäss Art. 42 finanzieren.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission, des Betriebsleiters oder von anderen Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch die ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

⁴Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum vom Regierungsrat festgesetzten Ausgleichszinssatz zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

³Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 42) zu bezahlen.

Art. 51 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsverhältnis (Art. 45, Abs. 1). Ergänzend ist der unterschiedliche Zustand der den Standortgemeinden gehörenden Anlagen (Art. 4) bezüglich Unterhalt und Erneuerung auszugleichen.

⁴Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum vom Regierungsrat festgesetzten Ausgleichszinssatz zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

³Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 42) zu bezahlen.

⁴Bei einem Austritt der Gemeinde Männedorf oder der Gemeinde Uetikon am See erlöscht deren jeweilige Forderung aus ihrem Darlehen nach Art. 61.

Art. 51 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsverhältnis (Art. 45, Abs. 1). Ergänzend ist der unterschiedliche Zustand der den Standortgemeinden gehörenden Anlagen (Art. 4) bezüglich Unterhalt und Erneuerung auszugleichen. Die Darlehensforderungen der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See gemäss Art. 61 erlöschen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Sanierung der Verbandsanlagen

Der Zweckverband bringt die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten noch nicht sanierten Anlagen innerhalb einer Frist von fünf Jahren auf den aktuellen Stand der Technik.

Art. 53 Vizepräsidium der ARA-Kommission

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten gestellt hat, bezeichnet den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeindecapitalrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statutenrevision vom 23. September 2018

Art. 52 Sanierung der Verbandsanlagen

Der Zweckverband bringt die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten noch nicht sanierten Anlagen innerhalb einer Frist von fünf Jahren auf den aktuellen Stand der Technik.

Art. 53 Vizepräsidium der ARA-Kommission

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten gestellt hat, bezeichnet den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeindecapitalrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 56 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

Art. 56 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

10. Übergangsbestimmungen Beitritt Männedorf (Teilrevision der Statuten vom 28. September 2025)

Art. 57 Ausbau der ARA Rorguet

¹Der Zweckverband erneuert und erweitert nach Inkrafttreten der vorliegenden revidierten Statuten und dem damit zusammenhängenden Beitritt der Gemeinde Männedorf die Anlagen der ARA Rorguet.

²Er baut die für den Anschluss der Gemeinde Männedorf erforderliche Druckleitung vom Pumpwerk Weiern bis zum Verbandskanal in der Mühlestrasse sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten gemäss dem Vorprojekt Holinger vom 5. Februar 2025 (Anschluss Männedorf und Erweiterung ARA Rorguet).

³Der anschliessende Rückbau der ARA Männedorf erfolgt durch die Gemeinde Männedorf auf deren eigene Kosten.

Art. 58 Finanzierung der Baukosten und der Betriebskosten bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses von Männedorf

¹Ab dem Inkrafttreten dieser Statutenänderung bis zum Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet gelten folgende Regelungen über die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden:

²Bis zum Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet muss die Gemeinde Männedorf keine Betriebskosten nach Art. 42 bezahlen; der Anteil der Gemeinde Uetikon am See an den Betriebskosten berechnet sich in dieser Zeit nur nach Massgabe der Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abwasser bereits eingeleitet wird. Vorbehalten sind die nachfolgenden Absätze.

³Der Zweckverband finanziert unter Vorbehalt von Abs. 5 die von ihm zu tragenden Investitionskosten für die Erweiterung der ARA Rorguet unter Einschluss der 4. Reinigungsstufe sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Neu- und Umbauarbeiten nach Massgabe von Art. 43 über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter. Zinsen und Abschreibungen hierfür werden als Betriebskosten nach Art. 42 verrechnet.

⁴Die Erstellung der Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie der dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten wird durch den Zweckverband vorgenommen, aber vollumfänglich durch die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See finanziert. Die Gemeinde Männedorf bezahlt sämtliche Rechnungen dafür.

⁵Die Investitionen für den Ausbau der Biofiltration werden vollumfänglich vom Zweckverband finanziert. Den Anteil an diesen Investitionskosten, der durch den Beitritt der Gemeinde Männedorf notwendig wird (entsprechend den zusätzlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss Prognose per Ende 2031), wird zu Lasten der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See verzinst und abgeschrieben. Massgeblich für die Verzinsung ist der gewichtete durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz des Zweckverbands im betreffenden Jahr. Die Aufteilung dieser jährlichen Kosten zwischen den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See erfolgt im Verhältnis zu ihren zusätzlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe. Die übrigen Investitionen und Kosten des Ausbaus der Biofiltration werden vom Zweckverband nach Massgabe von Abs. 3 getragen.

Art. 59 Sonderbauwerke

Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See überlassen dem Zweckverband die Sonderbauwerke auf ihrem Gemeindegebiet im Sinn von Art. 4 dieser Statuten ab Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet zum Gebrauch.

Art. 60 Einkaufsbeiträge Buchwert

Die Gemeinde Männedorf leistet per Inkrafttreten dieser Statutenänderung einen einmaligen Einkaufsbeitrag Buchwert in der Höhe von Fr. 2'405'924.–. Die Gemeinde Uetikon am See leistet auf diesen Zeitpunkt hin einen einmaligen Einkaufsbeitrag Buchwert in der Höhe von Fr. 172'893.–.

Art. 61 Abgeltung für stille Reserven

Die Gemeinde Männedorf leistet dem Zweckverband per Inkrafttreten dieser Statutenänderung als Abgeltung für stille Reserven einen Betrag von Fr. 2'921'595.– als unbefristetes und unverzinsliches Darlehen. Die Gemeinde Uetikon am See leistet auf diesen Zeitpunkt hin aus dem gleichen Grund einen Betrag von Fr. 210'038.– als unbefristetes und unverzinsliches Darlehen.

Art. 62 Mitspracherecht von Männedorf

¹Bis zur erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Männedorf bei den Beschlüssen nach Art. 14, der Gemeindevorstand von Männedorf bei Beschlüssen nach Art. 17 und die Vertreter der Gemeinde Männedorf in der ARA-Kommission bei Beschlüssen nach Art. 21–23 kein Stimmrecht in Belangen, von welchen sie nicht betroffen sind und insbesondere keine Kosten tragen.

²Für die Folgen von Beschlüssen, bei denen die Vertreter der Gemeinde Männedorf nicht stimmberechtigt sind, haftet die Gemeinde Männedorf im Innenverhältnis nicht.

Art. 63 Mitarbeiter der ARA Männedorf

Der Zweckverband übernimmt auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf die Anstellungsverhältnisse der ARA-Angestellten von Männedorf, wobei die Anstellungsbedingungen gemäss Art. 34 zu Anwendung kommen, und sichert ihnen für zwei Jahre gleichwertige Anstellungsbedingungen zu, namentlich den gleichen Lohn.

Art. 64 Aufhebung des Vertrags über die Einlieferung von Klärschlamm

Der zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Männedorf am 19. August / 9. September 2020 abgeschlossene Anschlussvertrag über die Klärschlammverwertung und -entsorgung wird auf das Datum der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf aufgehoben. Aus der hiermit vorgenommenen vorzeitigen Vertragsauflösung erwächst keiner der Parteien eine Entschädigungspflicht.

Art. 65 Frühester Austrittstermin für die Gemeinde Männedorf

Die Gemeinde Männedorf kann frühestens auf einen Zeitpunkt fünf Jahre nach Beginn der Einleitung des Abwassers aus dem Zweckverband austreten. Im Übrigen gilt Art. 50.

Art. 66 Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2025 betreffend den Beitritt von Männedorf

¹Diese Änderung der Statuten vom 28. September 2025 betreffend den Beitritt von Männedorf treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

10. Anhang

Anhang 1: Plan Übersicht Verbandsanlagen, Stand per 31. Dezember 2016

Anhang 2: Liste Übersicht Verbandsanlagen, Stand per 31. Dezember 2016

Genehmigung Regierungsrat

Die vorstehende Änderung der Statuten wurde an den Urnenabstimmungen vom 28. September 2025 angenommen.

Namens des Zweckverbands:

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. ... [NUMMER/JAHR] vom ... [DATUM] genehmigt.

ERWEITERUNG ARA RORGUET UND ANSCHLUSS DER GEMEINDE MÄNNEDORF SOWIE RAHMENKREDIT VON CHF 32,7 MIO. EXKL. MWST (GEMEINDEANTEIL MÄNNEDORF: CHF 20'091'752)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung zu beschliessen:

1. Die Zusammenlegung der beiden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rorguet in Meilen und Weiern in Männedorf am Standort Meilen mit Umbau der heutigen ARA Rorguet, mit einer neuen Abwasserdruckleitung zwischen den Gemeinden Männedorf und Meilen, mit einem neuen Abwasserpumpwerk sowie einem Teilerückbau der ARA Weiern, wird genehmigt.
2. Der hierfür erforderliche Rahmenkredit von CHF 32.7 Mio. (exkl. MwSt.) bzw. die auf die neu vier Verbandsgemeinden entfallenden Anteile werden bewilligt. Der Gemeindeanteil von Männedorf beträgt CHF 20'091'752. Darin enthalten ist der Einkauf in den Zweckverband sowie der Kredit für das Bauprojekt.
3. Die Kreditsumme erhöht oder reduziert sich entsprechend der Kostenentwicklung zwischen Kostenvoranschlag (Preisbasis November 2024) und Bauausführung. Die vom Bund für den Bau der 4. Reinigungsstufe anfallenden Bezuschussungen werden der Bauabrechnung angerechnet.
4. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die bisherigen Verbandsgemeinden und die Gemeinde Männedorf die Statutenrevision und der Aufnahme von Männedorf in den Zweckverband zustimmen und dass der Zweckverband ARA Rorguet ebenfalls dem Bauprojekt ARA Rorguet zustimmt.

Ausgangslage

In der Schweiz besteht seit einiger Zeit ein Trend zu Zusammenschlüssen von kleinen und mittleren Kläranlagen zu grösseren Einheiten. Aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bieten Grossanlagen deutliche Vorteile. Aufgrund der kurzen Distanz von 1,8 km zwischen der ARA Weiern und der ARA Rorguet wurden bereits 2020 erste Konzepte für eine gemeinsame Abwasserreinigung diskutiert und ausgearbeitet.

Die HOLINGER AG hat im Auftrag des ARA-Zweckverbandes und der Gemeinde

Männedorf den Anschluss von Männedorf an die ARA Rorguet geprüft. Die erweiterte Machbarkeitsstudie vom 30. Januar 2024 kam zum Schluss, dass ein solcher Anschluss technisch machbar, ökologisch sinnvoll und dank dem Skalierungseffekt für alle Parteien wirtschaftlich interessant ist.

Auch die Machbarkeitsstudie zum weiteren Betrieb der ARA Weiern der Hunziker Betatech AG vom 11. August 2023, welche im Auftrag der Gemeinde Männedorf erarbeitet wurde, empfiehlt den Anschluss: «Der Zusammenschluss mit Meilen macht aus ökologischer wie auch aus wirtschaftlicher Sicht Sinn.»

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und der Gemeinde Männedorf haben dem Anschluss der Gemeinde Männedorf an die ARA Rorguet auf Grundlage des Vorprojektes grundsätzlich zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der neuen Statuten des Zweckverbandes durch die Verbandsgemeinden und eine Zonenplanänderung durch die Gemeindeversammlung in Meilen.

Der Anschluss der Gemeinde Männedorf erfordert einen Ausbau der ARA Rorguet. Das dafür benötigte Bauland konnte mit einem Landabtausch bereits gesichert und notariell vollzogen werden. Sollte der Anschluss nicht realisiert werden, so kann der erfolgte Landabtausch rückabgewickelt werden.



Abbildung 1: Karte der betroffenen Gemeinden und Standorte der ARA inkl. Druckleitung

Die Erarbeitung des vorliegenden Vorprojekts erfolgte in enger Begleitung durch einen Projektausschuss sowie Experten des kantonalen Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Erweiterung ARA Rorguet

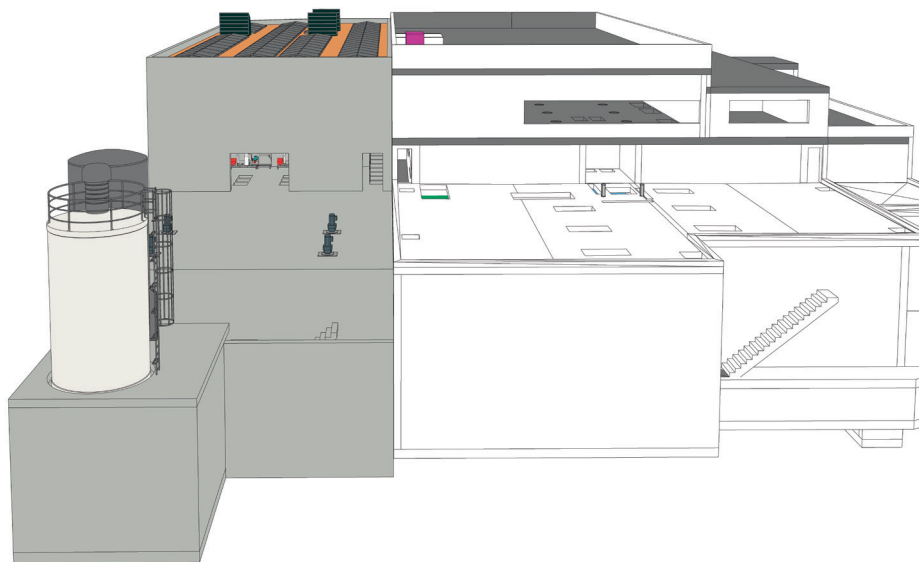


Abbildung 2: 3D-Model Erweiterung ARA Rorguet (dunkelgraue Bauteile)

Mechanische Stufe

Die Regenwasserbehandlung der ARA Rorguet und die mechanische Stufe sind grosszügig dimensioniert und bedürfen keiner Erweiterung. Kleinere hydraulische Anpassungen sind vor der Rechenanlage vorgesehen.

Biofiltration

Zur Erhöhung der Kapazität der Kläranlage um 50% ist der Neubau einer dritten Biofilterlinie erforderlich. Die Erweiterung der biologischen Stufe der Kläranlage umfasst daher die folgenden Hauptkomponenten (in Abbildung 3 grün markiert):

- Erweiterung des Zwischenhebewerkes
- 3 Biofiltrationszellen DN (Kohlenstoffabbau)
- 3 Biofiltrationszellen NK (Nitrifikation)

Die Biofilterzellen der Erweiterung werden genau gleich wie die bestehende alternierend und in einer Reihe angeordnet. Analog zur bestehenden Biofiltration muss das Abwasser mit einem Pumpwerk zur neuen Biologie gefördert werden.

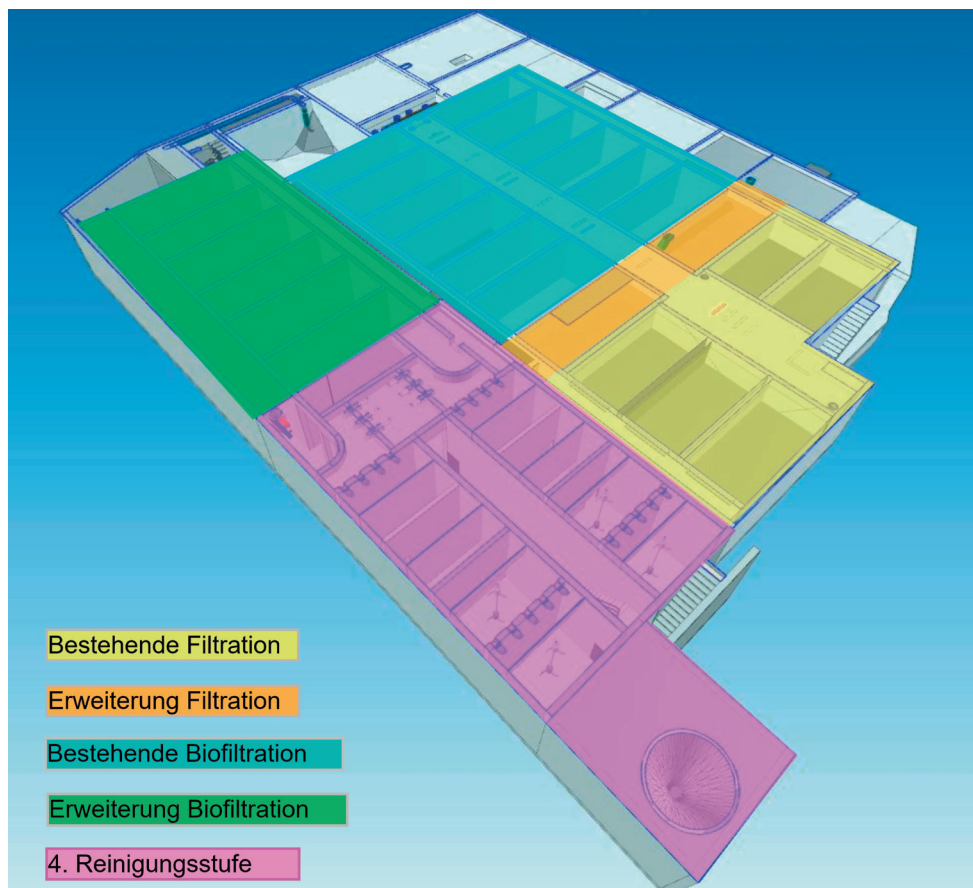


Abbildung 3: Darstellung Flächen betroffenen Reinigungsstufen

Das Zwischenhebewerk wird daher mit zwei neuen Pumpen ausgerüstet. Die beiden Pumpen können jeweils etwa 120 Liter pro Sekunde fördern. Sie gewährleisten das Heben von 1/3 des Abwassers aus der Vorklärung zur neuen Biofiltration.

Reinigungsstufe

Gemäss Gewässerschutzverordnung gilt für Kläranlagen an Seen mit mehr als 24'000 angeschlossenen Einwohnern die Pflicht für den Bau und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe für die Elimination der Mikroverunreinigung. Gemäss den verbindlichen AWEL-Vorgaben (2020) ist die zeitliche Umsetzung des Projektes der Kläranlage Rorguet von 2030 bis 2035 vorgesehen. Unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und technischen Randbedingungen (inkl. der Bromidanalysen und der anschliessender Ozonierbarkeit des Abwassers) erweist sich die Verfahrenskombination von Ozonung und Pulveraktivkohle-Dosierung als geeignetes Verfahren für

die 4. Reinigungsstufe (Abbildung 4). Die zweistrassige 4. Stufe (in Abbildung 3 violett markiert) wird der Biofiltration nachgeschaltet. Ein Pumpwerk fördert das biologisch gereinigte Abwasser in eine oder beide Strassen des Ozonreaktors. Den Ozonreaktoren nachgeschaltet sind die PAK-Reaktoren.

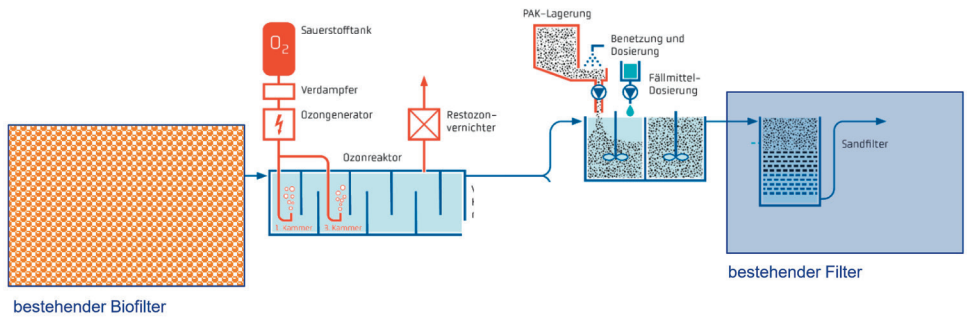


Abbildung 4: Ozonung + PAK-Dosierung + nachgeschaltete Sandfiltration als 4- Reinigungsstufe

Sandfiltration

Nach der Ozonung und PAK-Reaktoren fliesst das Abwasser im freien Gefälle in die Sandfiltration, wo feinste Feststoffpartikel aus dem Abwasser entfernt werden. Die Filtrationsanlage besteht aus fünf bestehenden (Abbildung 3 mit gelb markiert) und zwei neuen Filterzellen (in Abbildung 3 orange markiert), die unabhängig voneinander betrieben werden können.

Schlammbehandlung

Bereits im Vorfeld der Abklärungen zum abwassertechnischen Zusammenschluss haben die ARA Rorguet und die Gemeinde Männedorf einen Vertrag für die gemeinsame Klärschlammverwertung abgeschlossen. Die anfallende Schlammmenge der ARA Weiern wird bereits seit 2024 in der Schlammbehandlungsanlage der ARA Rorguet verarbeitet. Die Kapazität für die gemeinsame Schlammbehandlung ist somit bereits geschaffen und wurde auch für die prognostizierte Schlammmenge im Jahr 2050 überprüft.

Druckleitung

Die neue Leitung von der ARA Weiern bis ins Kanalisationsnetz in der Gemeinde Meilen wird vorwiegend innerhalb der befestigten Strassenflächen verlegt, um die Beanspruchung von privaten Grundstücken weitgehend zu vermeiden. Beginnend im Untergeschoss des geplanten Pumpwerks der ARA Weiern unterquert die Druckleitung DN 400 im offenen gespriessten Graben die ARA-Vorfahrt und die Seestrasse und verläuft entlang der nördlichen Strassenfahrbahnhälfte bis auf Höhe des Strandbades Uetikon am See. Dieser Leitungsabschnitt wird voraussichtlich gemeinsam mit der Erneuerung der Seestrasse unter Federführung des kantonalen Tiefbauamtes im Jahr 2027 realisiert.



Abbildung 5: Linienführung Druckleitung (Flugaufnahme)

Ab dem Strandbad Uetikon am See wird das SBB-Gleistrasse im Pressbohrverfahren zum Parkplatz des Bahnhofes Uetikon unterquert. Ab dem Parkplatz des Bahnhofes verläuft die Druckleitung im gespriessten Graben im Rahmen des Auflageprojektes in der Alten Landstrasse bis zur Einmündung Kreuzsteinstrasse. In der geplanten Strassenerhöhung bis zur Passerelle über die Bahngleise zur geplanten Überbauung Chance Uetikon wird die Druckleitung in der Aufschüttung und Hinterfüllung der neuen Stützmauererhöhung eingelegt. Die Koordination der Baumassnahmen für die Druckleitung erfolgt gemeinsam mit dem Strassenbau des Auflageprojektes SNZ. Das Auflageprojekt beinhaltet nebst der Strassenerhöhung auch umfangreiche Massnahmen mit neuen kommunalen Werkleitungen und Aufhebung alter Werkleitungen. Die Bauausführung erfolgt in Abschnitten in den Jahren 2027 bis 2029.



Abbildung 6: Gleisunterquerung Bahnhof Uetikon am See, Druckleitung im Pressbohrverfahren (Flugaufnahme)

Ab der Kreuzsteinstrasse verluft die Druckleitung weiter in der Alten Landstrasse. Der Hochpunkt der Linienfuhrung ist beim Ende der Druckleitung bei der Einmundung Muhlerainstrasse und bildet gleichzeitig den Anschlussschacht an den Verbandskanal in Meilen. Dieser Leitungsabschnitt wird zum Ende des Gesamtprojektes im Jahr 2030 realisiert.

Die Hohendifferenz der Druckleitung betragt rund 10 Meter und die Gesamtlange ca. 1'570 Meter.

Pumpwerk und Ruckbau ARA Weiern

Die ARA Weiern wird weitgehend stillgelegt und teilweise ruckgebaut. Der bestehende Zulaufbereich wird umgebaut, wobei die Regenwasserbehandlung und die Vorbehandlung teilweise belassen werden. Im Bereich der Vorklarung wird das neue Pumpwerk integriert.

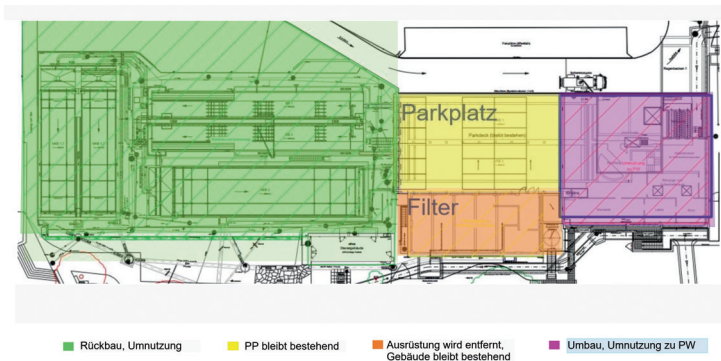


Abbildung 7: Umnutzung ARA Weiern

Das Abwasser wird mit dem Schneckenhebewerk zur Rechenanlage gefuhrt, welche weiterhin betrieben wird, um die Grobstoffe bereits vor dem Pumpwerk zu entfernen. Als Pumpensumpf werden die Trichter im Einlaufbereich der beiden Vorklarbecken verwendet. Der restliche Teil der Absetzbecken wird baulich abgetrennt, hat jedoch keine neue Nutzung mehr. Da der offentliche Parkplatz uber den Vorklarbecken liegt, bleibt das Bauwerk der Vorklarung bis auf weiteres bestehen.

Die heute offenen Klarbecken werden bis 1 Meter unter Terrain ruckgebaut sowie die Beckensohle perforiert, so dass der Grundwasserspiegel innerhalb der verbleibenden Bauwerke schwanken kann. Die Becken werden anschliessend mit sauberem Erdmaterial aufgefullt. Das Filtrationsgebaude wird stehen gelassen, die verfahrenstechnischen Installationen und das Filtermaterial werden ausgebaut und entsorgt. Mit einem separaten Projekt wird anschliessend durch die Gemeinde Mannedorf gepruft, wie das Gebaude einer neuen Nutzung zugefuhrt werden kann.

Kosten und Finanzierung

Das Projekt Anschluss ARA Weiern an die ARA Rorguet enthält verschiedene Teilprojekte, welche unterschiedlich auf die am Projekt beteiligten Kostenträger verteilt werden müssen. Zusätzlich zur Kostentragung werden auch deren Amortisation gemäss den Vorgaben der aktuellen Rechnungslegung HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der Zürcher Gemeinden) beachtet. Die Diskussion und Bewertung von verschiedenen Finanzierungsvarianten führten zu folgenden Entscheidungen:

- Der Zweckverband ARA Rorguet baut und finanziert die Erweiterung der Biofiltrationsanlage um 50% und den Bau der 4. Reinigungsstufe der ARA Rorguet für den zukünftigen Zweckverband mit 4 Verbandsgemeinden. Die anderen 50% der erweiterten Biofiltrationsanlage werden für den Anschluss der Gemeinde Männedorf realisiert. Dieser Anteil wird ebenfalls durch den Zweckverband finanziert und amortisiert und über die Jahresrechnung separat den beiden Gemeinden Männedorf und Uetikon am See bis zur vollständigen Amortisation in Rechnung gestellt. Diese anstehenden Investitionen werden während dem Bau über externe Finanzinstitute in Form von Baukrediten finanziert. Die Zinsen der Baukredite werden in den Kostenvoranschlag eingerechnet. Die Investitionen der 4. Reinigungsstufe werden durch den Bund subventioniert. Dadurch reduziert sich die Amortisation dieses Teilprojektes entsprechend.
- Der Bau des Pumpwerkes und der Druckleitung wird direkt durch die Gemeinde Männedorf vollständig finanziert und amortisiert. Nach Ablauf der Amortisation der neuen Bauwerke gehen diese kostenlos in das Eigentum des Zweckverbandes Rorguet über. Bereits ab der Inbetriebnahme ist der Zweckverband für den Betrieb, Unterhalt und Werterhalt inklusive Kostentragung dieser neuen Bauwerke zuständig.
- Die Gemeinde Männedorf ist bis zum Ende der Amortisation alleinige Eigentümerin dieser beiden Bauwerke, sie verrechnet jährlich die anteilmässigen Kosten für die Zinsen und Abschreibungen zu Lasten der Gemeinde Uetikon am See. Der Anteil der Gemeinde Uetikon am See richtet sich nach dem Anschlussvertrag zwischen Uetikon am See und Männedorf für die gemeinsame Abwasserreinigung von 2002.
- Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See kaufen sich in das Verbandsvermögen ein und gelten die stillen Reserven (Landwert) des Zweckverbandes Rorguet ab. Diese finanziellen Mittel werden für die beiden Gemeinden anteilmässig

berechnet und direkt durch diese finanziert. Die Abgeltungen für stille Reserven werden jeweils als unbefristetes und unverzinsliches Darlehen gewährt, welche im Verwaltungsvermögen der beiden Gemeinden aktiviert und über eine Dauer von 25 Jahren planmässig abgeschrieben werden. Im Gegenzug erhalten die beiden Gemeinden eine prozentuale Beteiligung an den Vermögenswerten des Zweckverbandes, welche sie abschreiben können.

- Die Gemeinde Uetikon am See ist Mitglied im heutigen Zweckverband und leitet gleichzeitig das Abwasser eines Einzugsgebietes der Gemeinde zur ARA Weiern ab. Diese besondere Ausgangslage hat zur Folge, dass für die Gemeinde Uetikon am See Kostenberechnungen sowohl als Zweckverbandsgemeinde wie auch als Anschlussgemeinde zu betrachten sind.

Investitionskosten nach BKP und Objektgliederung

Die Investitionen werden in folgende Teilprojekte gegliedert und deren Kosten separat berechnet und individuell auf die vier Gemeinden verteilt:

- Pumpwerk Weiern und Rückbau
- Druckleitung
- Biofilter
- 4. Reinigungsstufe mit Ozonung, PAK-Dosierung und Filter

Die Kostenschätzung auf Stufe erweitertes Vorprojekt (Kostengenauigkeit +/-15%) ergibt die nachfolgende, nach BKP gegliederte Kostenübersicht.

		Kostenvoranschlag					Stand Dez. 2024
BKP	Beschreibung	PW	DL	BF	PAK	OZ+F	TOTAL
		Pumpwerk Männedorf	Druckleitung	Biofiltration	Pulver Aktivkohle	Ozonung Filtration	pro BPK exkl. MwSt.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0	Grundstück	5'000	39'000	54'000		44'000	142'000
1	Vorbereitungsarbeiten	375'000	10'000	164'000		132'000	681'000
2	Gebäude	736'000	0	2'898'000	668'000	2'146'000	6'448'000
4	Umgebung	6'000	3'250'000	45'000		63'000	3'364'000
5	Baunebenkosten, Honorar	967'000	893'000	2'399'000	325'000	2'479'000	7'063'000
7	Ausrüstungen	734'000	0	2'095'000	510'000	2'601'000	5'940'000
8	MSRE-Technik	1'092'000	0	1'075'000	250'000	855'000	3'272'000
9	Ausstattung	12'000	0	16'000		27'000	55'000
TOTAL		Fr. 3'927'000	4'192'000	8'746'000	1'753'000	8'347'000	26'965'000

Tabelle 1: Investitionskosten gegliedert nach BKP und nach den Teilprojekten

Kostenteiler für Projekt Anschluss Männedorf an ARA Rorguet

Die drei bisherigen Gemeinden des Zweckverbandes und die Anschlussgemeinde Männedorf und z.T. auch Uetikon am See beteiligen sich in unterschiedlichem Umfang an den geplanten Investitionen. Die Investitionen der oben beschriebenen Teilprojekte und der Einkauf ins Verbandsvermögen werden prozentual gemäss folgenden Kriterien verteilt:

- Die Kosten für das Pumpwerk inklusive Druckleitung werden nur durch Männedorf und anteilmässig Uetikon am See gemäss der an die ARA Weiern angeschlossenen Einwohner getragen. Männedorf finanziert den Bau des Pumpwerks und der Druckleitung und verrechnet jährlich die anteilmässigen Kosten für die Zinsen und Abschreibungen der Gemeinde Uetikon am See. Der von der Gemeinde Uetikon am See zu tragende Anteil richtet sich nach dem bereits in Kraft stehenden Anschlussvertrag von 2002, der den bereits bestehenden Anschluss von Uetikon am See an die ARA Weiern regelt.
- Für den Ausbau des Biofilters wird ein eigener Kostenteiler entsprechend den Kapazitäten ermittelt, welche durch Männedorf und anteilmässig Uetikon am See beansprucht werden. Die darüberhinausgehende Kapazität wird als Entwicklungsreserve durch den erweiterten Zweckverband finanziert. Die Restamortisation des Biofilters aus dem Jahre 2012 wird bei der Berechnung des Kostenschlüssels den beiden Anschlussgemeinden wieder gutgeschrieben.
- Der Neubau der 4. Reinigungsstufe, Pulver, Aktivkohle und Ozonung sowie die Jahreskosten der künftigen ARA werden nach dem Verteilschlüssel über die Abwassergebühren auf alle vier Gemeinden aufgeteilt.
- Die neuen Bauten im Eigentum des Zweckverbandes werden über Baukredite finanziert und die Zinsen in den Kostenvoranschlag eingerechnet. Nach Abschluss des Projektes werden diese in fest verzinsliche Kredite umgewandelt und über die Jahresrechnung verzinst und amortisiert.

Die Kosten werden allgemein nach dem Mittelwert der Einwohner der Jahre 2021 bis 2023 verteilt. Dabei wird angenommen, dass gewerbliches Abwasser in allen vier Gemeinden im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl anfällt. Das industrielle Abwasser der Delica AG wird gemäss Jahreskostenteiler des Zweckverbandes der obigen drei Jahre zusätzlich bewertet und der Gemeinde Meilen zugeschlagen.

Kostenelement	Anteil ARA Rorguet			ARA Männedorf/Uetikon am See	
	Gemeinde Meilen	Herrliberg	Uetikon	Männedorf	Uetikon am See
Neubau Druckleitung /Pumpwerk				93.29%	6.71%
Ausbau Biofilter 2031	26.72%	9.06%	7.71%	52.72%	3.79%
Neubau 4. Reinigungsstufe	44.63%	15.12%	12.87%	25.54%	1.84%
Einkauf Verbandsvermögen				93.29%	6.71%
Betriebskosten ARA	44.63%	15.12%	12.87%	25.54%	1.84%

Tabelle 2: Kostenteiler für Investitionen der Teilprojekte Anschluss ARA Männedorf

Einkauf in Verbandsvermögen und stille Reserven ARA Rorguet

Die Statuten fordern, dass die bisher beteiligten Verbandsgemeinden gemäss den eingebrachten Werten beteiligt bleiben. Die neuen Verbandsgemeinden müssen

sich folglich ebenfalls in das vorhandene Vermögen und die stillen Reserven einkaufen.

Das Verbandsvermögen des bestehenden ARA Zweckverbandes Meilen-Herrliberg-Uetikon am See beträgt heute rund CHF 6.84 Mio.. Mit dem Anschluss an die ARA Rorguet partizipieren auch Männedorf und Teile von Uetikon am See an den stillen Reserven, welche mit dem Landwert der heutigen ARA von rund CHF 8.31 Mio. gleichgesetzt werden.

CHF	6'838'412.–	CHF
Stille Reserven (Landwert)	8'307'137.–	CHF
Total Vermögen und stille Reserven	15'145'137.–	CHF
Aktuell angeschlossene Einwohner ø 2021–2023	32'326	EW
Spezifisches Vermögen und Reserven pro Einwohner	468.–	CHF/EW
Einkauf Männedorf (11'369 EW)	5'326'519.–	CHF
Einkauf Uetikon am See (817 EW)	382'931.–	CHF
Total Einkauf (12'186 EW)	5'709'450.–	CHF

Tabelle 3: Einkauf in Verbandsvermögen und stille Reserven ARA Rorguet (gerundet)

Der Abwasserverband wird voraussichtlich die durch die Biofiltration überbauten Parzellen 12550 und 12551 von der Gemeinde Meilen erwerben. Die liquiden Mittel für die Tatigung dieses Landerwerbs werden aus obigem Einkauf ins Verbandsvermogen und in die stillen Reserven von CHF 5.7 Mio. bereitgestellt. Der verbleibende Betrag kann als Beitrag an die Bauinvestitionen des Verbandes oder zur Verbesserung der Liquiditat genutzt werden.

Zusammenfassung Kostenverteilermodell und Investitionsanteile

Die nachfolgende Tabelle wendet die Grundzuge des Kostenverteilermodells fur die verschiedenen Teilprojekte des Anschlusses der ARA Weiern an die ARA Rorguet an und definiert die zu verteilenden Investitionen.

Durch den Zweckverband werden die Erweiterung der Biofiltration und die 4. Reinigungsstufe finanziert (CHF 18.85 Mio.). Der Kostenanteil am Biofilter von Mannedorf/Uetikon wird ebenfalls durch den Zweckverband investiert, jedoch separat uber die Jahresrechnung durch Mannedorf/Uetikon verzinst und abgeschrieben (siehe Jahreskostentabelle). Mannedorf und anteilmassig auch Uetikon am See tragen insgesamt die Verzinsung und Abschreibung von Investitionen von CHF 13.83 Mio..

	Investition	Anteil ARA Rorguet			ARA Männedorf/Uetikon	
Kostenelement	Fr.	Meilen	Herrliberg	Uetikon	Männedorf	Uetikon
Neubau Druckleitung + Pumpwerk	8'119'000				7'574'462	544'538
Ausbau Biofilter 2031	8'746'000	2'337'291	792'070	673'919	4'611'213	331'506
Neubau 4. Reinigungsstufe	10'100'000	4'507'689	1'527'583	1'299'717	2'579'558	185'453
Einkauf Vermögen + s. Reserven	5'709'450				5'326'519	382'931
Summe der Kredite	32'674'450	6'844'980	2'319'653	1'973'635	20'091'752	1'444'429
Investition ZV Rorguet	18'846'000		Investition durch Männedorf/Uetikon			13'828'450
	Investition und Amortisation durch Zweckverband					
	Investition und Amortisation durch Männedorf/Uetikon aS.					

Tabelle 4: Investitionskosten aufgeteilt nach Gemeinden (exkl. MwSt.)

Der Bau der 4. Reinigungsstufe wird vom Bund mit einem Anteil von 75% der anrechenbaren Kosten bezuschusst. Falls das gewählte Kombi-Verfahren mit Ozonung und PAK-Dosierung vor der Filtration vollständig bezuschusst werden, so reduziert sich der Investitionsanteil des Zweckverbandes um maximal ca. CHF 7.58 Mio..

Betriebskosten und Jahreskosten

Auf Basis der aktuellen Jahresrechnung 2023 werden die Jahreskosten für den erweiterten Zweckverband nach dem Zusammenschluss extrapoliert. Dabei wird angenommen, dass der Personalbestand um eine weitere Fachkraft erhöht wird. Frachtabhängige Betriebsmittel werden linear über das Wachstum der Einwohnerwerte hochgerechnet. Pauschal anfallende Kosten werden beibehalten. Bei den Abschreibungen werden die für 2030 erwarteten Kosten berücksichtigt. Der Anteil Biofilter von Männedorf/Uetikon wird nur diesen beiden Gemeinden zur Amortisation zugeschlagen.

Die direkt durch die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See getätigten Investitionen für den Einkauf, das Pumpwerk und die Druckleitung sind in der nachfolgenden Tabelle nicht enthalten.

Tabelle 5 zeigt, dass die spezifischen Betriebskosten der ARA Rorguet in etwa gleichbleiben, die Kapitalkosten pro Einwohnerwert jedoch leicht abnehmen. In der Summe ergibt dies eine Reduktion der spezifischen Jahreskosten pro Einwohnerwert von rund 4%. Trotz der neuen Betriebskosten für die 4. Reinigungsstufe und trotz des zusätzlichen Kapitaldienstes resultiert dank dem Skalierungseffekt eine leichte Reduktion der Jahreskosten für die Gemeinden des bestehenden Zweckverbandes. Auch für Männedorf resultieren günstigere Jahreskosten als bei einem weiteren Betrieb der ARA Weiern.

alle Preise in Fr. gerundet	BK ARA Rorguet 2023	BK ARA 2030 Zusammenschluss	Kostenteiler erweiterte ARA Rorguet				
			Meilen	Herrliberg	Uetikon	Männedorf	Uetikon
Total EW bzw. E	32'326	44'512	19'866	6'732	5'728	11'368	817
Kategorie	Kostenschlüssel		44.63%	15.12%	12.87%	25.54%	1.84%
Personalkosten, Dienstleistungen, Honorare	954'000	1'151'000	513'698	174'084	148'116	293'967	21'134
Betriebsmittel	180'000	248'000	110'684	37'509	31'914	63'340	4'554
Energie und Wasser	314'000	433'000	193'250	65'489	55'721	110'589	7'951
Entsorgung Rechengut, Sand und Schlamm	180'000	247'000	110'238	37'358	31'785	63'084	4'535
Unterhalt Bauwerke und Maschinen	421'000	447'000	199'499	67'607	57'522	114'165	8'208
Steuern und Abgaben (MV) a)	240'000	-	-	-	-	-	-
Betriebsmittel EMV Variante 1 b)	-	316'000	141'033	47'794	40'664	80'707	5'802
Betriebskosten Druckleitung+PW Männedorf [Fr./EW'a]	-	153'000	68'285	23'141	19'689	39'076	2'809
Erlös, Verkäufe, Dienstleistung Dritter und Mietzinse c)	-525'000	-656'000	-292'777	-99'217	-84'417	-167'544	-12'045
Erlös Kanalisation Sonderbauwerke	-191'000	-191'000	-85'244	-28'888	-24'579	-48'782	-3'507
total Aufwendungen	1'573'000	2'148'000	958'665	324'876	276'415	548'603	39'441
spez. Kosten pro EW/a [Fr./EW'a]	48.6	48.3	48.3	48.3	48.3	48.3	48.3
Abschr.+Verzinsung Jahresrechn. 2023	1'499'000	1'499'000	669'013	226'717	192'899	382'847	27'524
Abschr.+Verz. Ausbau ZV zu 2.5% und 20a	-	405'941	181'174	61'397	52'238	103'678	7'454
Amortisation Biofilter Männed/Ue Fr./EW'a	-	317'061	-	-	-	295'796	21'265
spez. Abschreibungen+Zinsen Fr./EW'a	46.4	2'222'002	42.8	42.8	42.8	68.8	68.8
total Jahreskosten	3'072'000	4'370'002	1'808'851	612'990	521'552	1'330'924	95'684
spez. Kosten pro EW/a [Fr./EW'a]	95.0	-	91.1	91.1	91.1	117.1	117.1

a) Abgabe an Bund für die Elimination von Mikroverunreinigungen in Höhe ca. 9 Fr./EW'a
 (der Personalaufwand ist bereits in Kategorie Personalkosten verrechnet)
 c) Der Schlammanteil der ARA Männedorf führt zu einem erhöhten Gasverkauf an Energie 360° inkl. neuer Vertrag von Fr. 105'000.-/a

Tabelle 5: Jahresrechnung ARA Rorguet nach dem Zusammenschluss

Vorteile des Anschlusses von Männedorf an die ARA Rorguet

Die ARA Rorguet ist heute bereits voll ausgelastet und muss daher erweitert werden, ebenso muss zeitnah der Bau der 4. Reinigungsstufe geplant und realisiert werden. Diese beiden Projekte können in Zusammenarbeit mit Männedorf deutlich günstiger umgesetzt und anschliessend betrieben werden. Durch die Vergrösserung der ARA kann ein stabilerer Betrieb gewährleistet werden und ebenso steht nach dem Umbau ein grösserer Personalpool zur Verfügung. Dank der gemeinsamen Schlammverwertung kann bereits heute mehr Biogas ins Erdgasnetz eingespeist werden. Die zusätzlichen Abwasserfrachten der Gemeinde Männedorf erlauben ferner, die Bromidkonzentrationen auf der ARA Rorguet zu verdünnen, so dass die Spurenstoffe mittels Kombination von Ozon und PAK mit geringeren Betriebskosten entfernt werden können.

Auch für die Gemeinde Männedorf bietet der Anschluss an die ARA Rorguet entscheidende Vorteile. Dank dem Skalierungseffekt profitiert Männedorf künftig von deutlich günstigeren Betriebskosten und langfristig auch von tieferen Investitionskosten. Dank dem Rückbau der alten Klärbecken kann eine Fläche von 1'900 m2 mit unmittelbarem Seeanstoss einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dank der 4. Reinigungsstufe wird das Abwasser von Männedorf mit besserer Qualität in den Trinkwasserspeicher Zürichsee eingeleitet. Die Sonderbauwerke der Gemeinde Männedorf werden in das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der ARA Rorguet integriert, so dass Entlastungen in die Vorfluter reduziert werden. Ebenso werden diese Sonderbauwerke durch das Personal der ARA Rorguet betrieben.

Als Nachteil ist die zusätzliche Pumpenergie zu betrachten, mit welcher das Abwasser von Männedorf ins Kanalnetz der ARA Rorguet gepumpt wird.

Zu erwähnen ist noch, dass der Zweckverband ARA Rorguet auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf die Anstellungsverhältnisse der ARA-Angestellten von Männedorf übernimmt. Dabei werden ihnen für zwei Jahre gleichwertige Anstellungsbedingungen zugesichert, namentlich den gleichen Lohn.

Trägerschaft

HEUTIGE ORGANISATIONSFORM



ZUKÜNFTIGE ORGANISATIONSFORM



Abbildung 8: Heutige und zukünftige Organisationsform

Der heutige Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See umfasst drei Gemeinden. Die Gemeinde Männedorf soll in den erweiterten Zweckverband aufgenommen werden, der künftig Zweckverband ARA Rorguet genannt wird.

Die Gemeinde Uetikon ist bereits heute Mitglied im Zweckverband, sie ist für ein kleines Einzugsgebiet mit einem Anschlussvertrag auch an die ARA Weiern angeschlossen. Diese vertraglichen Verpflichtungen bleiben bis zum Beginn der Einleitung in die ARA Rorguet bestehen. Der in diesem Vertrag geregelte Kostenteiler gilt zudem für die Verzinsung und Abschreibung des Pumpwerkes Weiern und der Druckleitung bis zu deren vollständigen Abschreibung.

Parallel zur Kreditgenehmigung für den Anschluss der Gemeinde Männedorf an den Zweckverband Rorguet werden auch die Statuten des neuen Zweckverbandes zur

Abstimmung unterbreitet. Bei Annahme beider Geschäfte wird die Realisierungsphase des Projektes bereits unter der neuen Organisation erfolgen. Voll operationsfähig wird der erweiterte Zweckverband mit der Inbetriebnahme des Pumpwerks Weiern, mit welchem das Abwasser von Männedorf zur ARA Rorguet gefördert wird.

Weitere Termine und Bauablauf

Verbandserweiterung und Abstimmungstermine

Alle vier Gemeinden müssen den Rahmenkredit für die bevorstehenden Projekte an der Urne bewilligen. Ebenso müssen sie die neuen Statuten annehmen. Das Projekt gilt nur dann als freigegeben, wenn alle Gemeinden zu allen Abstimmungsvorlagen zustimmen.

Bauablauf

Nach den Abstimmungen in den vier Gemeinden, mit welchen die Verbandserweiterung und der Ausführungskredit bewilligt werden sollen, folgen die Baubewilligung und die Ausführungsplanung. Die Bauarbeiten auf der ARA Rorguet erstrecken sich über die Jahre 2028 und 2029 mit der Inbetriebsetzung der neuen Objekte anfangs 2030. Die Druckleitung wird mit weiteren Strassenbauprojekten der Gemeinde Uetikon und des kantonalen Tiefbauamtes koordiniert. Die ersten beiden Leitungsetappen werden daher 2027 bis 2029 erstellt, die letzte Etappe im ersten Halbjahr 2030. In der ARA Weiern wird ebenfalls im ersten Halbjahr 2030 ein erster Teil des Pumpwerkes gebaut. Nach dessen Inbetriebnahme im Sommer 2030 wird die ARA Weiern stillgelegt und gleich anschliessend die zweite Strasse des Pumpwerkes erstellt. Parallel dazu werden die nicht mehr benötigten Installationen der ARA demontiert. Die offenen Klärbecken werden teilweise rückgebaut und mit Erdmaterial verfüllt. Die frei werdenden Flächen und das Filtergebäude können dann zu einem späteren Zeitpunkt einer noch zu definierenden, neuen Nutzung zugeführt werden.

Anschluss ARA Männedorf an ARA Rorguet

Terminplan Projektierung, Bauablauf

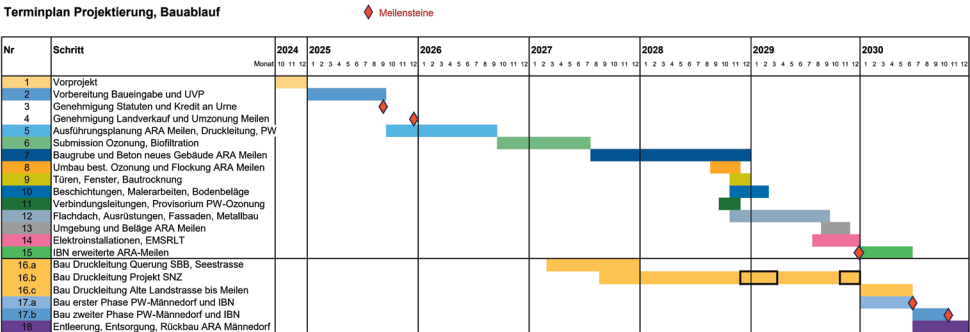


Tabelle 6: Terminplan Gesamtprojekt

Bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung der Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zu-lasten der Erfolgsrechnung abgerechnet werden.

Die ARA Rorguet und die ARA Weiern würden jeweils am heutigen Standort verbleiben und gemäss den Vorgaben der Aufsichtsbehörden jede für sich zeitnah erneuert, modernisiert und in vergleichbarem Masse ausgebaut werden. Gemäss Studie würden dies höhere Investitions- und Betriebskosten mit sich bringen.

Das Areal der ARA in Männedorf stünde ab 2031 nicht für eine alternative Nutzung zur Verfügung.

Mit der Ablehnung der Vorlage und dem Ausbau der eigenen ARA wird die Chance für eine gemeinsame Anlage für die nächsten Generationen vertan.

Empfehlung des Gemeinderats Männedorf

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Empfehlung/Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission Gemeinde Männedorf

Die gesetzlichen und technischen Anforderungen an den Betrieb einer Abwasser-reinigungsanlage (ARA) steigen stetig. Um diese erfüllen zu können, sind hohe In-vestitionen notwendig. Diese würden die Betriebskosten der kleinen ARA Männe-dorf unverhältnismässig erhöhen.

Die Rechnungsprüfungskommission begrüsst es deshalb, dass Männedorf nicht den Alleingang sucht, sondern sich der ARA Rorguet in Meilen anschliessen und damit Synergien nutzen will.

Die Höhe des Kredits für das Projekt «Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss Männedorf» ist für die Rechnungsprüfungskommission plausibel.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag des Gemeinderates zu-zustimmen.

Empfehlung der Kommission des Zweckverbands ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See

Der Zweckverband der ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See hat das Projekt ge-prüft und empfiehlt, dem Geschäft mit dem Rahmenkredit von Fr. 32.675 Mio. (exkl. MwSt.) an der Urne zuzustimmen.

Empfehlung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See beteiligten Gemeinden, nämlich Meilen, Herrliberg und Uetikon am See, empfehlen den Stimmberechtigten, das Geschäft anzunehmen.





Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

www.maennedorf.ch